

371.66
Ve 599

Die Verordnungen und Verfügungen

über die

**Einrichtung deutscher Gerichte
in Flandern und Wallonien**

nebst Erläuterungen.

Herausgegeben von den Justizabteilungen
der Verwaltungschefs.

Mai 1918.

Staatsdruckerei.

Inhalt.

	Seite
1. Bekanntmachung vom 26. März 1918	4
2. Verordnung über die Einrichtung deutscher Gerichte für Strafsachen	4
3. Verordnung über die Einrichtung deutscher Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	9
4. Verfügung über den Sitz und die Bezirke der Kaiserlichen Bezirksgerichte in Flandern	15
5. Verfügung über den Sitz und die Bezirke der Kaiserlichen Bezirksgerichte in Wallonien	16
6. Erläuterungen zu den Verordnungen über die Einrichtung deutscher Gerichte	17

I. Allgemeines.

1. Vorbemerkung	17
2. Organisation	19
3. Vertretung von Beschuldigten und Parteien	21
4. Gerichtssprache. Oeffentlichkeit	22
5. Kassenwesen	22

II. Strafrechtspflege.

1. Umfang	22
2. Materielles Recht	24
3. Verfahren	25
4. Bedingte Verurteilung und Entlassung	27
5. Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft	27
6. Strafregister	28
7. Strafvollstreckung	28
8. Gnadenwesen	30
9. Kostenwesen	30
10. Uebergangsbestimmungen	31

III. Zivilrechtspflege.

1. Umfang	32
2. Materielles Recht	34
3. Verfahren	35
4. Vollstreckung	35
5. Kosten	36
6. Uebergang schwebender Prozesse	37

Anlagen.

	Seite
1. Verfügung über die dienstlichen Verhältnisse der deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 18. April 1918	38
2. Verfügung vom 2. Mai 1918.	40
3. Verzeichnis der im Gebiet des Generalgouvernements befindlichen ständigen Militärgerichte . .	41
4. Verfügung vom 23. April 1918 über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Militär- und Bezirksgerichten	43
5. Verzeichnis der Gefängnisse in Flandern und Wallonien	44

1.

Bekanntmachung.

Seit dreieinhalb Jahren haben unter meinem und meiner Vorgänger Schutz die belgischen Gerichte im ganzen Lande unabhängig Recht sprechen können. Dem Appellhof zu Brüssel blieb es vorbehalten, sein Amt zu einer politischen Kundgebung zu missbrauchen und mich dadurch zu nötigen, seinen Mitgliedern die weitere Tätigkeit zu untersagen. Diese Tatsache haben andere belgische Gerichte unter Führung des Kassationshofes zum Anlass genommen, ihre Tätigkeit einzustellen. Die Folgen einer solchen, das Gemeinwohl gefährdenden Handlungsweise wird die Bevölkerung zu tragen haben.

Gemäss Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung habe ich die Einrichtung deutscher Gerichte angeordnet, deren Aufgabe es sein wird, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Bis diese in Tätigkeit treten, werden die militärischen Befehlshaber auf Grund des § 18 Abs. 3 der Kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1899 gegen Verbrechen und Vergehen einschreiten.

Brüssel, den 26. März 1918.

Der Generalgouverneur in Belgien.
FREIHERR VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

2.

Verordnung

über die Einrichtung deutscher Gerichte für Strafsachen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt: für Flandern, Seite 391,
für Wallonien, Seite 307.)

Artikel 1.

Die Strafrechtspflege wird in Flandern
Wallonien nach Massgabe
der folgenden Bestimmungen durch unabhängige, nur

dem Gesetz unterworfenen Kaiserlichen Bezirksgerichte (Abteilung für Strafsachen) ausgeübt, deren Sitz und Bezirk durch besondere Verfügung bestimmt wird.

Die Bezirksgerichte können nach Bedarf Gerichtstage ausserhalb ihres Sitzes einrichten.

Artikel 2.

Zum Bezirksrichter kann nur berufen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des § 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 besitzt.

Artikel 3.

Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft.

Artikel 4.

Die Ernennung der Richter und Staatsanwälte erfolgt durch den Generalgouverneur, im Etappengebiet durch den Generalquartiermeister.

Artikel 5.

Bei jedem Gericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Artikel 6.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Bei Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Seine Zuziehung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Artikel 7.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist öffentlich. Das Gericht kann nach freiem Ermessen die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen. Eine Mitteilung der Gründe ist nicht erforderlich.

Artikel 8.

Eine Ablehnung von Gerichtspersonen findet nicht statt. Erklärt sich ein Richter oder Gerichtsschreiber für befangen, so tritt sein Vertreter für ihn ein.

Artikel 9.

Oeffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Flandern,
Wallonien, im Etappengebiet
ausserdem in dem Verordnungsblatt der betreffenden
Etappeninspektion. Die Gerichte können auch eine andere
Art der Veröffentlichung anordnen.

Artikel 10.

Die Gerichte sind für die Aburteilung von Strafsachen
zuständig, soweit die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt.
Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Militärgerichte
und Militärbefehlshaber.

Artikel 11.

Die Gerichte wenden das in Flandern
Wallonien geltende Straf-
recht an, jedoch sind nur Strafarten des deutschen Reichs-
strafgesetzbuches zu verhängen; es ist zu erkennen:

auf Zuchthaus für dwangarbeid und opsluiting,
travaux forcés und réclusion,

auf Gefängnis für gevangenisstraf,
emprisonnement,

auf Festung für hechtenis.
détention.

Artikel 12.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften leisten Rechts-
hilfe:

- a) einander gegenseitig,
- b) deutschen Zivil- und Militärgerichten sowie deut-
schen Staatsanwaltschaften,
- c) den Gerichten der mit dem Deutschen Reich ver-
bündeten sowie der neutralen Staaten.

Artikel 13.

Die Bezirksgerichte erledigen ihre Geschäfte in der
Besetzung mit einem Richter. Nur die Aburteilung der

mit dem Tode oder mit Freiheitsstrafe von über 5 Jahren bedrohten Straftaten erfolgt in einer Besetzung mit 3 Richtern; ist in diesen Fällen jedoch eine Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren zu erwarten, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft in der Besetzung mit einem Richter erkennen.

Artikel 14.

Auf das Verfahren findet die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 mit folgender Massgabe sinngemässe Anwendung :

- a) Die Staatsanwaltschaft erhebt die Anklage nur dann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- b) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, Untersuchungshandlungen jeder Art vorzunehmen, insbesondere Haftbefehle zu erlassen; eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt.
- c) Ein besonderer Gerichtsbeschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens unterbleibt; von Erhebung der Anklage an entscheidet das Gericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft.
- d) Auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 Franken allein oder nebeneinander kann durch richterlichen Strafbefehl erkannt werden.
- e) Das Verfahren lehnt sich im übrigen nach Möglichkeit an die für das Schöffengericht gegebenen Bestimmungen an.
- f) Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob und wann eine Zustellung als bewirkt anzusehen ist.

Artikel 15.

Eine Anfechtung von Entscheidungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften findet nicht statt. Urteile werden mit der Verkündung, Strafbefehle mit der Bekanntgabe an den Angeschuldigten rechtskräftig; ist die Bekanntgabe nicht möglich, so tritt die Rechtskraft des Strafbefehles mit dem Aushang an Gerichtsstelle ein.

Artikel 16.

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung und Bestellung eines Verteidigers. Die Verteidigung ist eine notwendige, wenn das Gericht in der Besetzung mit 3 Richtern entscheidet. Dem bestellten Verteidiger kann das Gericht ein angemessenes Honorar aus der Staatskasse zubilligen.

Artikel 17.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, die sich hierbei der Hilfe der Militärbehörden bedienen kann.

Ein auf Todesstrafe lautendes Urteil darf erst vollstreckt werden, nachdem eine Entscheidung darüber vorliegt, dass die zuständige Stelle von ihrem Gnadenrecht keinen Gebrauch machen will. Die Todesstrafe wird durch Erschiessen vollstreckt; die Ausführung der Vollstreckung erfolgt durch die örtlich zuständige Militärbehörde.

Artikel 18.

Das Recht der Begnadigung und Strafmilderung steht dem Generalgouverneur, im Etappengebiet dem Armeekorpsbefehlshaber zu, in dessen Befehlsbereich das erkennende Gericht seinen Sitz hat.

Artikel 19.

Die Zeugen- und Sachverständigengebühren werden von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Ihre Anweisung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

Artikel 20.

Von dem Angeklagten wird im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung eine von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzte Gebühr erhoben.

Artikel 21.

Soweit ein von der belgischen Staatsanwaltschaft eingeleitetes Strafverfahren bei Inkrafttreten dieser Verord-

nung noch nicht durch rechtskräftiges Urteil entschieden ist, kann die deutsche Staatsanwaltschaft vor dem nach dieser Verordnung zuständigen Gericht Anklage erheben.

Gr. Hauptquartier, d. 7. April 1918.

Der Generalquartiermeister.

HANDORFF,
Generalleutnant.

Brüssel, d. 6. April 1918.

Der Generalgouverneur in Belgien.

FREIHERR VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

C. Fl. VI 4771.

C. W. VI 2540.

3.

Verordnung

*über die Einrichtung deutscher Gerichte für bürgerliche
Rechtsstreitigkeiten.*

(Gesetz- und Verordnungsblatt: für Flandern, Seite 387,
für Wallonien, Seite 310.)

Artikel 1.

Die bürgerliche Rechtspflege wird in Flandern
Wallonien nach
Massgabe der folgenden Bestimmungen durch unab-
hängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt,
und zwar:

in I. Instanz durch Kaiserliche Bezirksgerichte
(Abteilung für Zivilsachen), deren Sitz und Bezirk
durch besondere Verfügung bestimmt wird,

in II. Instanz durch das Kaiserliche Obergericht in
Brüssel,
Namur.

Die Einrichtung von Schiedsgerichten bedarf der
Genehmigung des Verwaltungschefs.

Artikel 2.

Zum Bezirksrichter sowie zum Mitglied des Ober-
gerichtes kann nur berufen werden, wer die Fähigkeit

zum Richteramt im Sinne des § 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1887 besitzt.

Artikel 3.

Die Ernennung der Richter erfolgt durch den Generalgouverneur.

Artikel 4.

Bei jedem Gericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Im Bedarfsfall können Gerichtsvollzieher bestellt werden.

Artikel 5.

Zur Wahrnehmung der Interessen von Parteien können vom Verwaltungschef Justizkommissare bestellt werden.

Artikel 6.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Bei Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Seine Zuziehung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Artikel 7.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist öffentlich. Das Gericht kann nach freiem Ermessen die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen. Eine Mitteilung der Gründe ist nicht erforderlich.

Artikel 8.

Eine Ablehnung von Gerichtspersonen findet nicht statt. Erklärt sich ein Richter oder Gerichtsschreiber für befangen, so tritt sein Vertreter für ihn ein.

Artikel 9.

Oeffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für $\frac{\text{Flandern,}}{\text{Wallonien,}}$ im Etappengebiet

ausserdem in dem Verordnungsblatt der betreffenden Etappeninspektion. Die Gerichte können auch eine andere Art der Veröffentlichung anordnen.

Artikel 10.

Die Gerichte sind nur zuständig, wenn

- a) ein Deutscher, ein Angehöriger eines mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates oder ein Angehöriger eines neutralen Staates,
- b) ein Zwangsverwalter (Verordnungen vom 17. Februar und 26. August 1915), ein Liquidator (Verordnungen vom 29. August 1916 und 15. April 1917) oder ein Vertreter (Verordnung vom 26. November 1914) in dieser amtlichen Eigenschaft,

als Kläger, Beklagter oder Streitgenosse an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Den Angehörigen der zu a) genannten Staaten stehen solche juristischen Personen gleich, die in diesen Staaten ihren Sitz haben; inwiefern ihnen im Einzelfall juristische Personen, die in Flandern oder in Wallonien ihren Sitz haben, gleichzustellen sind, entscheidet das Gericht.

Durch die nach Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgende Abtretung eines Anspruches kann die Zuständigkeit nach Absatz 1a nicht begründet werden; das Gericht kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 11.

Die Gerichte leisten Rechtshilfe:

- a) einander gegenseitig,
- b) deutschen Zivil- und Militärgerichten,
- c) den Gerichten der mit dem Deutschen Reich verbündeten sowie der neutralen Staaten.

Artikel 12.

Klagen gegen Angehörige des deutschen Heeres und der verbündeten Heere sind nicht zulässig. Zu den deutschen Heeresangehörigen im Sinne dieser Bestimmung

werden auch die Beamten und Angestellten der deutschen Behörden in Flandern und Wallonien gerechnet.

Das Gericht kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 13.

Soweit eine der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Personen einen Schiedsvertrag geschlossen hat, wird auf Antrag der Schiedsspruch durch das Bezirksgericht für vollstreckbar erklärt; ist ein Schiedsspruch noch nicht ergangen und ist der Schiedsvertrag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen, so tritt auf Antrag das Bezirksgericht an die Stelle des Schiedsgerichtes.

Artikel 14.

Die Bezirksgerichte erledigen ihre Geschäfte in der Besetzung mit einem Richter. Das Obergericht entscheidet in der Besetzung mit 3 Richtern.

Artikel 15.

Das anzuwendende Recht richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.

Artikel 16.

Auf das Verfahren findet die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit folgender Massgabe sinngemässe Anwendung: nach Möglichkeit richtet es sich nach den Bestimmungen für das amtsgerichtliche Verfahren, aber

- a) prozesshindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen,
- b) das Gericht kann anordnen, dass alle Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismittel bei Meidung der Nichtberücksichtigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzubringen sind; gegen die Versäumung dieser Frist ist nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäss § 233 ff. der Zivilprozessordnung zulässig,

- c) das Gericht kann anordnen, dass die Parteien ihre Anträge und Ausführungen schriftlich einzureichen haben,
- d) das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob und wann eine Zustellung als bewirkt anzusehen ist.

Artikel 17.

Gegen die Urteile der Bezirksgerichte ist das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 5000 Franken beträgt. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Urteils einzulegen, und zwar bei dem Bezirksgericht oder bei dem Obergericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers.

Eine Anfechtung anderer Entscheidungen der Bezirksgerichte findet nicht statt.

Artikel 18.

Anwaltszwang besteht nicht. Die Justizkommissare sind als Vertreter oder Beistand von Parteien zuzulassen. Im übrigen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen darüber, wer als Vertreter oder Beistand einer Partei zugelassen werden soll.

Wenn der Aufenthalt einer Partei unbekannt oder sie infolge des Krieges von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort abwesend und an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert ist, kann ihr das Gericht von Amtswegen einen Vertreter bestellen.

Artikel 19.

Die Vollstreckung eines Urteils erfolgt auf Antrag durch das Gericht, das sich hierbei der Hilfe der Militärbehörden bedienen kann.

Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung kann das Gericht das Vermögen des Schuldners oder Teile davon unter Zwangsverwaltung stellen; der Zwangsverwalter wird vom Gericht ernannt; auf die Rechte und Pflichten des

Zwangsverwalters finden die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1915 entsprechende Anwendung.

Ein in Deutschland vollstreckbarer Titel ist auch in Flandern vollstreckbar.

Artikel 20.

Die Zeugen- und Sachverständigengebühren werden von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Ihre Anweisung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

Artikel 21.

Die neben den Auslagen zu erhebende Gerichtsgebühr beträgt:

bei einem Wert des Streitgegenstandes	bis	100 Fr.:	5 Fr.
» » » über	100 »	500 »	: 10 »
» » » »	500 »	600 »	: 15 »
» » » »	600 »	1000 »	: 20 »
» » » »	1000 »	2000 »	: 30 »
» » » »	2000 »	5000 »	: 50 »
» » » »	5000 »	10000 »	: 75 »
für jede weiteren angefangenen 10000 Fr.: 25 Fr. mehr.			

Die Gebühr kann nach Ermessen des Gerichtes bei einfachen Sachen bis zur Hälfte ermässigt, bei umfangreichen bis auf das Doppelte, im Falle einer Beweisaufnahme bis auf das Dreifache erhöht werden. Bei Anerkenntnissen und Vergleichen können die Gebühren ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Für die Vollstreckung des Urteils wird die Gebühr erneut erhoben, ebenso für die Berufungsinstanz.

Die Gebühren sind vorschussweise zu decken, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist; insbesondere ist regelmässig die Anberaumung des ersten Verhandlungstermins — auch in der Berufungsinstanz — sowie die Erhebung von Beweisen von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig; die Vorschusspflicht erstreckt sich auf die durch eine Beweisaufnahme zu erwartenden Auslagen.

Artikel 22.

Die vom Gericht festzusetzenden und vorschussweise zu

leckenden Gebühren für die Tätigkeit der Justizkommis-
sare fließen in die Staatskasse.

Ob und in welcher Höhe die Kosten eines Vertreters
oder Beistandes der obsiegenden Partei zu erstatten sind,
entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Artikel 23.

Rechtsstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung bei belgischen Gerichten anhängig, aber noch
nicht rechtskräftig entschieden sind, können, soweit die
Voraussetzungen des Artikels 10 gegeben sind, bei dem
Bezirksgericht erneut anhängig gemacht werden. Die
Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben im übrigen un-
berührt. Das Bezirksgericht kann das bisherige Ergebnis
des Prozesses nach seinem Ermessen berücksichtigen.

Br. Hauptquartier, d. 7. April 1918.

Brüssel, d. 6. April 1918.

Der Generalquartiermeister.

Der Generalgouverneur in Belgien.

HAHNDORFF,
Generalleutnant.

FREIHERR VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

C. Fl. VI 4772.

C. W. VI 2540.

4.

Verfügung

*über den Sitz und die Bezirke der Kaiserlichen
Bezirksgerichte in Flandern.*

Zur Ausführung der Verordnungen vom 6./7. April 1918
über die Einrichtung deutscher Gerichte C. Fl. 4772, 4771
bestimme ich :

Artikel 1.

Es wird errichtet je ein Bezirksgericht :

- a) mit dem Sitz in Brüssel für den Kreis Brüssel,
- b) mit dem Sitz in Löwen für den Kreis Löwen,

- c) mit dem Sitz in Antwerpen für die Provinz Antwerpen,
- d) mit dem Sitz in Hasselt für die Provinz Limburg.

Artikel 2.

Der Verwaltungschef wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die in Artikel 1 genannten Bezirksgerichte und die Staatsanwaltschaften bei ihnen ihre Tätigkeit aufnehmen.

Brüssel, den 25. April 1918.

Der Generalgouverneur in Belgien.
FRIEDRICH VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

C. Fl. VI 5637.

5.

Verfügung

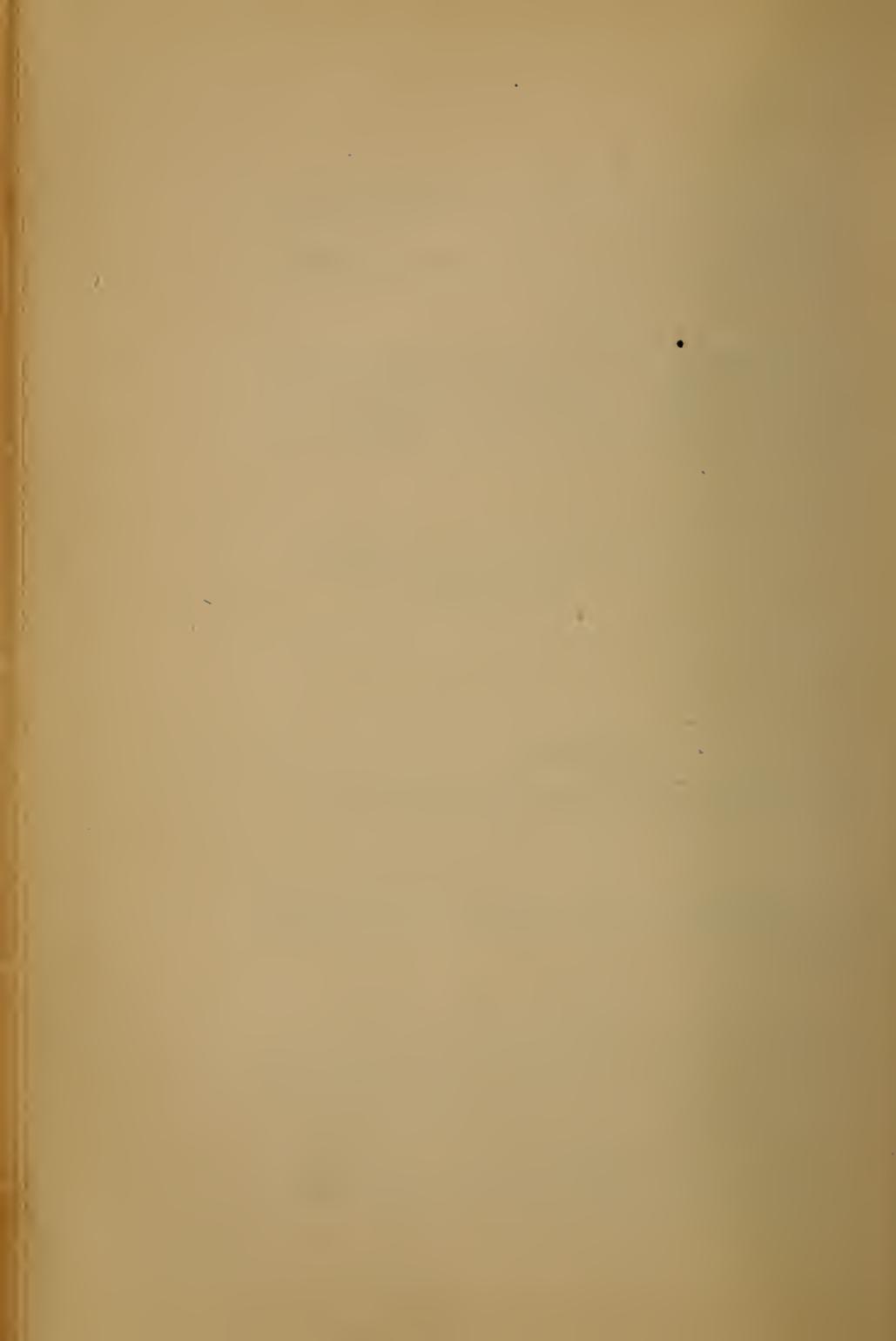
*über den Sitz und die Bezirke der Kaiserlichen
Bezirksgerichte in Wallonien.*

Zur Ausführung der Verordnungen vom 6./7. April 1918 über die Einrichtung deutscher Gerichte C. W. VI 2540 bestimme ich :

Artikel 1.

Es wird errichtet je ein Bezirksgericht :

- a) mit dem Sitz in Verviers für den Kreis^o Verviers,
- b) mit dem Sitz in Lüttich für die Kreise Lüttich, Huy und Waremmé,
- c) mit dem Sitz in Marche für die Kreise Marche, Bastogne und Neufchâteau,
- d) mit dem Sitz in Namur für die Kreise Namur, Dinant und Philippeville,



- e) mit dem Sitz in Charleroi für die Kreise Charleroi, Nivelles, Thuin und die zum Gebiet des Generalgouvernements gehörenden Teile des Kreises Soignies.

Artikel 2.

Der Verwaltungschef wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die in Artikel 1 genannten Bezirksgerichte und die Staatsanwaltschaften bei ihnen ihre Tätigkeit aufnehmen.

Brüssel, den 25. April 1918.

Der Generalgouverneur in Belgien.

FREIHERR VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

G. W. VI 2958.

6.

Erläuterungen zu den Verordnungen über die Einrichtung deutscher Gerichte.

I. Allgemeines.

Bei der Besetzung Belgiens durch die deutschen Truppen sind die belgischen Gerichte in vollem Umfang in Tätigkeit belassen worden. Sie haben unabhängig wie im Frieden $3 \frac{1}{2}$ Jahre lang Recht sprechen können. Im Februar 1918 hat nun der Appellhof Brüssel sein Richteramt zu einer politischen Demonstration missbraucht, indem er ein Strafverfahren gegen die mit der deutschen Verwaltung zusammenarbeitenden flämischen Aktivistinnen, insbesondere die Mitglieder des Rates von Flandern, wegen Verbrechens gegen die Staatssicherheit einleitete, in dessen Verlauf die Festnahme zweier Flamenführer erfolgte. Dem Appellhof ist deshalb durch den Herrn Generalgouverneur die weitere Amtsausübung untersagt

I. Vorbemerkung.

worden. Daraufhin hat fast die gesamte belgische Justiz unter Führung des Kassationshofes zur Bekundung ihrer Solidarität ihre Tätigkeit eingestellt, wobei auch wohl der Wunsch mitgesprochen hat, den Deutschen im Augenblick des Beginns der Entscheidungskämpfe an der Westfront möglichst viel Schwierigkeiten zu bereiten und deutsches Personal festzulegen. Durch die Verordnungen des Herrn Generalgouverneurs und des Herrn Generalquartiermeisters vom 6./7. April 1918 ist darauf hin die Einführung deutscher Gerichte verfügt worden. Als ihre Aufgabe kommt angesichts dieser Sachlage nicht etwa die Vorsorge für alle Zweige der gerichtlichen Tätigkeit in Frage, sondern es handelt sich zunächst nur darum,

- a) durch eine beschränkte Strafrechtspflege im Interesse des Okkupationsheeres und der Okkupationsverwaltung und im Einklang mit Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im allgemeinen zu sorgen,
- b) die Durchführung zivilrechtlicher Ansprüche insoweit zu ermöglichen, als deutsche Interessen es erfordern.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit (*juridiction gracieuse*) ist den deutschen Gerichten vorerst nicht zugewiesen. Sie wird von den belgischen Friedensrichtern, die insoweit im Amt geblieben sind, mit Genehmigung des Generalgouverneurs weiter ausgeübt. Ausser diesen sind die belgischen Gerichtsschreibereien in Tätigkeit geblieben, von denen also Akten eingefordert werden können.

Unberührt von dem Justizstreik sind das flämische Justizministerium in Brüssel und das wallonische Justizministerium in Namur geblieben. Beide sind in Verfolg der Verwaltungstrennung seit 1. Juli 1917 an die Stelle des bis dahin für ganz Belgien einheitlichen Justizministeriums getreten und infolge des damals ausgebrochenen Streiks der alten Ministerialbeamten überwiegend aus neuen Elementen (in Brüssel aus aktivistischen Flamen) zusammengesetzt. Jedes der beiden Justiz-

ministerien besteht aus dem Generalsekretariat und 7 Generaldirektionen mit folgendem Geschäftskreis:

Generalsekretariat: Personalien der belgischen Beamten,

1. Generaldirektion: kirchliche Angelegenheiten, Genehmigung von Schenkungen und Vermächtnissen,
2. Generaldirektion: Gefängnisverwaltung, öffentliche Sicherheit, (Fremdenpolizei),
3. Generaldirektion: Fürsorgeerziehung, (Anstaltsverwaltung),
4. Generaldirektion: Staatliches Armen- und Irrenwesen (Anstaltsverwaltung, auch hinsichtlich der Arbeitshäuser),
5. Generaldirektion: Rechnungswesen Gnadensachen, Strafregister,
6. Generaldirektion: Strafgesetzgebung, bedingte Entlassung,
7. Generaldirektion: Zivilgesetzgebung.

Beide Ministerien unterstehen unmittelbar den Verwaltungschefs, denen durch Verfügung vom 4. Juli 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3961) die Befugnisse der Justizminister übertragen sind, und die alle nach belgischem Recht vom Justizminister zu treffenden Entscheidungen entweder selbst oder durch die Generalreferenten ihrer Justizabteilungen erlassen, die Königlich-Entschliessung vorbehaltenen Angelegenheiten aber der Entscheidung des Generalgouverneurs unterbreiten. An diesem Zustand wird durch die Einsetzung der deutschen Gerichte nichts geändert. wenn auch naturgemäss die tatsächliche Bedeutung der Ministerien erheblich verringert ist und die Verwaltungschefs in den die deutschen Gerichte angehenden Verwaltungsangelegenheiten (vergl. unter 2) ohne Mitwirkung der Justizministerien entscheiden werden.

Um die obengenannten Ziele der deutschen Gerichtsorganisation mit einem möglichst geringen Aufwand an Personal zu erreichen, ist unter grundsätzlicher Anlehnung an die deutschen Prozessvorschriften das Verfahren möglichst einfach gestaltet, in Strafsachen das

2. Organisation.

Opportunitätsprinzip, in Zivilsachen die Eventualmaxime eingeführt und ein Rechtsmittelzug nur in Zivilsachen (und auch hier in sehr beschränktem Umfange) gegeben. Dementsprechend ist die Bewegungsfreiheit und die Summe der Machtmittel, wie auch andererseits die Verantwortung des Richters und Staatsanwalts ungewöhnlich gross, und die Aufgabe wird an die Beteiligten um so höhere Anforderungen stellen, als die Rechtspflege in Belgien sehr hoch steht und die Leistungen der deutschen Gerichte missgünstig-kritischer Beobachtung und Beurteilung von allen Seiten ausgesetzt sein werden

Die Gerichtsorganisation ergibt sich aus den Artikeln 1—5 der Verordnungen; sie ist darnach äusserlich im Generalgouvernement und in den belgischen Etappengebieten gleich; tatsächlich ist aber in den letzteren die Organisation insofern eine andere, als dort die «Abteilungen für Strafsachen» nebst den Staatsanwaltschaften Organe der Armee-Oberbefehlshaber sind und daher im inneren Verhältnis lediglich diesen bzw. dem General-Quartiermeister unterstehen; nur die «Abteilungen für Zivilsachen» (tatsächlich getrennte Gerichte) sind auch in den Etappen Organe des Generalgouverneurs.

Die innere Organisation usw. aller Gerichte, Gerichtsabteilungen und Staatsanwaltschaften, die Organe des Generalgouverneurs sind, wird durch die Verfügung vom 18. April 1918 (s. Anlage 1), geregelt. Die Justizverwaltung liegt darnach ausschliesslich in der Hand des Verwaltungschefs.

Anlage 1

Während bei den mit mehreren Richtern besetzten Bezirksgerichten nur ein «aufsichtführender» Richter nach Art des deutschen aufsichtführenden Amtsrichters (§ 22 ², G. V. G.) vorgesehen ist, ist der leitende Beamte jeder Staatsanwaltschaft, der in Brüssel, Antwerpen und Lüttich die Amtsbezeichnung «Erster Staatsanwalt» führt, wie in Preussen der Vorgesetzte der übrigen Staatsanwälte und demnach befugt, ihnen innerdienstliche Anweisungen über die Geschäftsbehandlung, Einstellung eines Verfahrens usw. zu geben.

Bemerkt sei, dass an der selbstverständlichen Ab- und

Versetzbarkeit aller Beamten im besetzten Gebiet, also auch der Richter, durch den Artikel 1 der Verordnungen nichts hat geändert werden sollen.

Eine Verteidigung des Angeklagten ist allgemein zugelassen; für notwendig erklärt ist sie in den Fällen, in denen das Bezirksgericht in der Besetzung mit 3 Richtern entscheidet (Artikel 16), um gegenüber dem Fortfall jedes Rechtsmittels eine gewisse Garantie zu bieten.

In Zivilsachen gibt es keinen Anwaltszwang

In der Zulassung bestimmter Personen als Verteidiger oder Parteivertreter ist der Richter im allgemeinen frei, doch wird davon auszugehen sein, dass deutsche Militärpersonen, Beamte und Rechtsanwälte stets, belgische Advokaten dann zuzulassen sind, wenn keine Bedenken politischer Natur bestehen, was durch Nachfrage bei dem Militärgericht oder dem Zivilpräsidenten bzw. Zivilkommissar wird festgestellt werden können. Die belgische Advokatur ist fast durchweg deutschfeindlich, und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass manche ihrer Mitglieder vor den deutschen Gerichten nicht oder doch nur als Vertreter von Belgiern auftreten wollen. Deshalb ist die Ernennung von Justizkommissaren, beamteten rechtskundigen Parteivertretern, nach polnischem Muster vorgesehen, die aber nur bei grösserem Bedürfnis wird erfolgen können. (Ihre Gebühren fliessen in die Staatskasse Artikel 22¹). Im übrigen werden deutsche Beschuldigte und Parteien, die einen am Gerichtsort ansässigen Verteidiger bzw. Vertreter benannt zu haben wünschen, auf die etwa zur Verfügung stehenden belgischen Advokaten zu verweisen sein, oder auf juristisch vorgebildete Militärpersonen und Beamte, die sich zur Wahrnehmung solcher deutschen Interessen bereit erklären. In letzterer Beziehung hat der Herr Generalgouverneur angeordnet (s. Anlage 2), dass die am Sitz der Bezirksgerichte befindlichen Militär- und Zivilbehörden ersten Verzeichnisse der bei ihnen tätigen Personen mit juristischer Vorbildung übersenden und diesen Personen die Uebernahme von Vertretungen Deutscher in Zivil- und Strafsachen nach Möglichkeit gestatten.

3. Vertretung von Beschuldigten und Parteien.

Anlage 2

Ausserhalb der kleinen deutschen Sprachgebiete und der sonstigen an Deutschland angrenzenden Gemeinden (beides nur in Wallonien) versteht die grosse Masse der Bevölkerung Belgiens nur wenig deutsch. Die deutschen Gerichte werden daher, soweit die Richter nicht selbst die französische bezw. flämische Sprache beherrschen, in weitem Umfang auf die Hilfe von Dolmetschern angewiesen sein; sofern der Gerichtsschreiber der fremden Sprache genügend mächtig ist, wird es sich empfehlen, ihn zugleich als Dolmetscher zu verwenden (vergl. § 192 i. V. G.).

In Flandern ist aus politischen Gründen der Gebrauch der französischen Sprache durch deutsche Beamte grundsätzlich zu vermeiden.

Von der Befugnis zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird trotz der dem Richter hierin gegebenen Freiheit nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen sein.

Die Einrichtung eigener Gerichtskassen ist vorerst nicht möglich, vielmehr sollen als Gerichtskassen die Kassen der Zivilpräsidenten bezw. der Zivilkommissare am Sitz der Gerichte dienen; näheres ergibt sich aus der in Vorbereitung begriffenen Verfügung über das Kassenwesen.

Die gesetzliche Währung in Belgien ist nach wie vor die Frankenwährung (nur ist die Annahme der deutschen Zahlungsmittel zu bestimmtem Kurs vorgeschrieben); die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden hierauf bei der Festsetzung und Beitreibung von Vorschüssen, Kosten und Strafen schon deshalb Rücksicht zu nehmen haben, weil die Kassenbücher der Zivilverwaltung auch in Frankenwährung geführt werden.

II. Strafrechtspflege.

Zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaften gehören nur diejenigen strafbaren Handlungen, für die nicht die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbefehlshaber begründet ist (Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung).

4. Gerichtssprache. Öffentlichkeit.

5. Kassenwesen.

1. Umfang.

Der Militärgerichtsbarkeit sind unterstellt :

- 1) die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sowie die zum Heeresgefolge gehörenden Personen wegen aller strafbaren Handlungen mit geringfügigen Ausnahmen (§§ 1, 155 Mil.-St. G. O.);
- 2) alle übrigen Personen (Ausländer und nicht zum Heere gehörende Deutsche)
 - a) wegen der in den §§ 160, 161¹⁾ Mil.-St. G. B. bezeichneten strafbaren Handlungen,
 - b) wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die unter Strafdrohung ergangenen Verordnungen der hierzu ermächtigten deutschen Militärbefehlshaber und gegen die unter Strafdrohung erlassenen, auf die Sicherheit der deutschen Truppen sich beziehenden Befehle des Höchstkommmandierenden eines Ortes oder Bezirks (§ 3 der Kaiserl. Verordnung vom 28. 12. 1899).

Zur Gruppe 2 b gehören auch die Zuwiderhandlungen gegen fast sämtliche kriegswirtschaftlichen Verordnungen des Generalgouverneurs sowie gegen die Jagdordnung vom 1. 4. 1916./27. 3. 1917.

Die militärische Strafgerichtsbarkeit über Ausländer wird im besetzten Gebiet ausgeübt nach Massgabe der Kaiserl. Verordnung vom 28. 12. 1899 «über das ausserordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer».

(1) § 160: Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz sich einer der in den §§ 57—59 und 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen §§ gegebenen Bestimmungen zu bestrafen (die-e §§ betreffen Kriegsverrat, Plünderung Verwundeter und dergl.).

§ 161: Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischem Gebiet gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Diese Verordnung ist durch eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 10. September 1915 auch auf nicht zum Heere gehörende Deutsche für anwendbar erklärt.

Ein Verzeichnis der im Gebiete des Generalgouvernements befindlichen ständigen Militärgerichte ist als Anlage 3 beigefügt

Anlage 3

Die Zuständigkeit der Kaiserlichen Bezirksgerichte und der Staatsanwaltschaften, die an die Stelle der bisherigen belgischen Gerichte und Staatsanwaltschaften treten, beschränkt sich also in der Hauptsache auf Zuwiderhandlungen der Landeseinwohner gegen das gemeine Strafrecht. Auch in diesem Rahmen werden aber aus den eingangs (1^a) genannten Gründen und gemäss Artikel 14 a der Verordnung in der Regel nur solche strafbaren Handlungen zu verfolgen sein, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, oder die Ernährung der Bevölkerung in erheblichem Masse gefährden oder bei denen deutsche Interessen vorliegen (Steuerdelikte, Forstfrevel).

In Einzelfällen können Zweifel darüber entstehen, ob ein Ausländer oder ein nicht zum Heere oder Heeresfolge gehörender Deutscher der militärischen oder der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit untersteht. Solche Kompetenzstreitigkeiten werden unter möglichster Wahrung der militärischen Interessen durch beiderseitiges Entgegenkommen der beteiligten Stellen zu regeln sein. Kommt ausnahmsweise eine Einigung nicht zustande, so sind die Akten dem Verwaltungschef vorzulegen, der entsprechend der Verfügung vom 23. April 1918 (Anlage 4) das weitere veranlasst.

Anlage 4

Als materielles Recht ist gemäss Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung das belgische Strafrecht für anwendbar erklärt. In das belgische Strafgesetzbuch, den Code pénal vom 6. Juli 1867, sind die hauptsächlichsten strafrechtlichen Nebengesetze aufgenommen. Besondere Kodifikationen hat das Feld- und Forstpolizeirecht sowie das Fischereirecht erfahren (Loi contenant le Code Forestier vom 19. 12. 1854, Code Rural vom 7. 10. 1866, Loi sur la Pêche fluviale vom 19. 1. 1883).

2. Materielles Recht.

Die belgischen Gesetzestexte finden sich in den « Codes belges » (Ausgaben von De Le Court und von Servais und Mechelynek). Als Hilfsmittel kommen in Betracht die Sonderausgaben der Strafgesetze von Picard und Siville (mit Entscheidungen und Verweisungen auf die Pandectes belges), die kommentierte Ausgabe des belgischen Strafgesetzbuches (Encyclopédie) von Beltjens und als Lehrbuch Prins « Science pénale et droit positif ». Entscheidungssammlungen sind « La Pasirisie belge », « La Belgique judiciaire » und « La Revue du droit pénal ».

Die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der deutschen okkupierenden Macht sind bis Ende 1917 in dem « Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens » veröffentlicht. Seit dem 1. Januar 1918 erscheinen getrennte Gesetz- und Verordnungsblätter für Flandern und Wallonien, die von den Verwaltungschefs herausgegeben werden. Die Veröffentlichungen werden periodisch in Handausgaben vereinigt; hiervon sind bisher 2 Bände erschienen, deren erster bis Ende 1915 reicht, während der zweite die Veröffentlichungen aus dem Jahre 1916 umfasst.

Die innerdienstlichen Verfügungen und Anordnungen finden sich in dem vom Generalgouvernement herausgegebenen Militär Verordnungsblatt.

Das Verfahren ist zum Zweck einer möglichst einfachen Gestaltung dem deutschen Verfahren vorden Schöffenengerichten angepasst. Eine Reihe von einschneidenden Abweichungen von dem deutschen Strafprozessrecht ergibt sich aus Artikel 14 der Verordnung.

Zur Entlastung der Gerichte sind in weitem Umfange richterliche Aufgaben der Staatsanwaltschaft übertragen: Das gesamte Vorverfahren ist in ihre Hand gelegt, sie erlässt selbständig Haftbefehle, verfügt Haussuchungen und Beschlagnahmen und vernimmt Zeugen- und Sachverständige. Für gerichtärztliche Gutachten und dergl. werden die Gouvernementsärzte auf Anfrage geeignete Militärärzte benennen.

Eine Beschränkung der Haftdauer im Vorverfahren findet nicht statt. Zur Vermeidung von Härten ist auf

3. Verfahren.

unverzügliche Durchführung der Vorverfahren grösster Wert zu legen. Die leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft werden zu prüfen haben, inwieweit die Bearbeitung der Haftsachen im Wege der Dienstanweisung an Fristen zu binden oder sonst einer Kontrolle zu unterwerfen ist. Da eine förmliche Beschlussfassung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens wegfällt, den Gerichten aber doch ein Einfluss auf die Haftdauer gesichert werden sollte, ist die Bestimmung getroffen, dass mit der Erhebung der Anklage die Entscheidung über die Haftfortdauer von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht übergeht. Die Anklage gilt als erhoben mit ihrem Eingang bei Gericht.

Beschwerden gegen Verfügungen des Staatsanwalts oder des Gerichts sind nicht gegeben. Dies schliesst Anweisungen im Dienstaufsichtswege nicht aus. (Siehe Anlage 1: Verfügung vom 18. April 1918, Artikel 1 Abs. 2.)

Der Strafrahmen, innerhalb dessen auf Antrag der Staatsanwaltschaft Strafbefehle erlassen werden können, ist wesentlich erweitert. Zu beachten ist, dass das Strafbefehlsverfahren dem belgischen Recht unbekannt ist und die Bevölkerung daher durch seine Anwendung in ihrem Rechtsempfinden besonders getroffen werden wird. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung einer übermässigen Belastung der Gnadeninstanz wird mit Strafbefehlen nur in solchen Sachen vorzugehen sein, die rechtlich wie tatsächlich klar liegen.

Zustellungen können gemäss Artikel 14 ff. im allgemeinen formlos erfolgen (z. B. Ladungen durch Fernsprecher und mündliche Bestellung). Wo eine förmliche Zustellung erforderlich erscheint, empfiehlt sich Einschreibebrief «gegen Rückschein».

Wenn auch die Aufnahme des Ergebnisses der Ermittlungen in die Anklageschrift nicht vorgeschrieben ist, wird sie doch bei schweren und verwickelten Strafsachen nicht zu entbehren sein. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Angabe der Beweismittel in der Anklageschrift und über den Umfang der Beweisauf-

nahme (§§ 198 Abs. 1, 244 Abs. 2) finden unveränderte Anwendung.

Für die mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten sind die Rechtsgarantien dadurch erhöht, dass die Besetzung des Gerichts mit 3 Richtern anstelle des Einzelrichters vorgeschrieben und die Verteidigung für notwendig erklärt ist. Aber auch hier ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, auf Antrag der Staatsanwaltschaft in der Besetzung mit nur einem Richter zu erkennen, wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren zu erwarten ist; möglich ist dies insbesondere beim Vorliegen mildernder Umstände (Artikel 79 und 80 Abs. 4 und 5 C. p.).

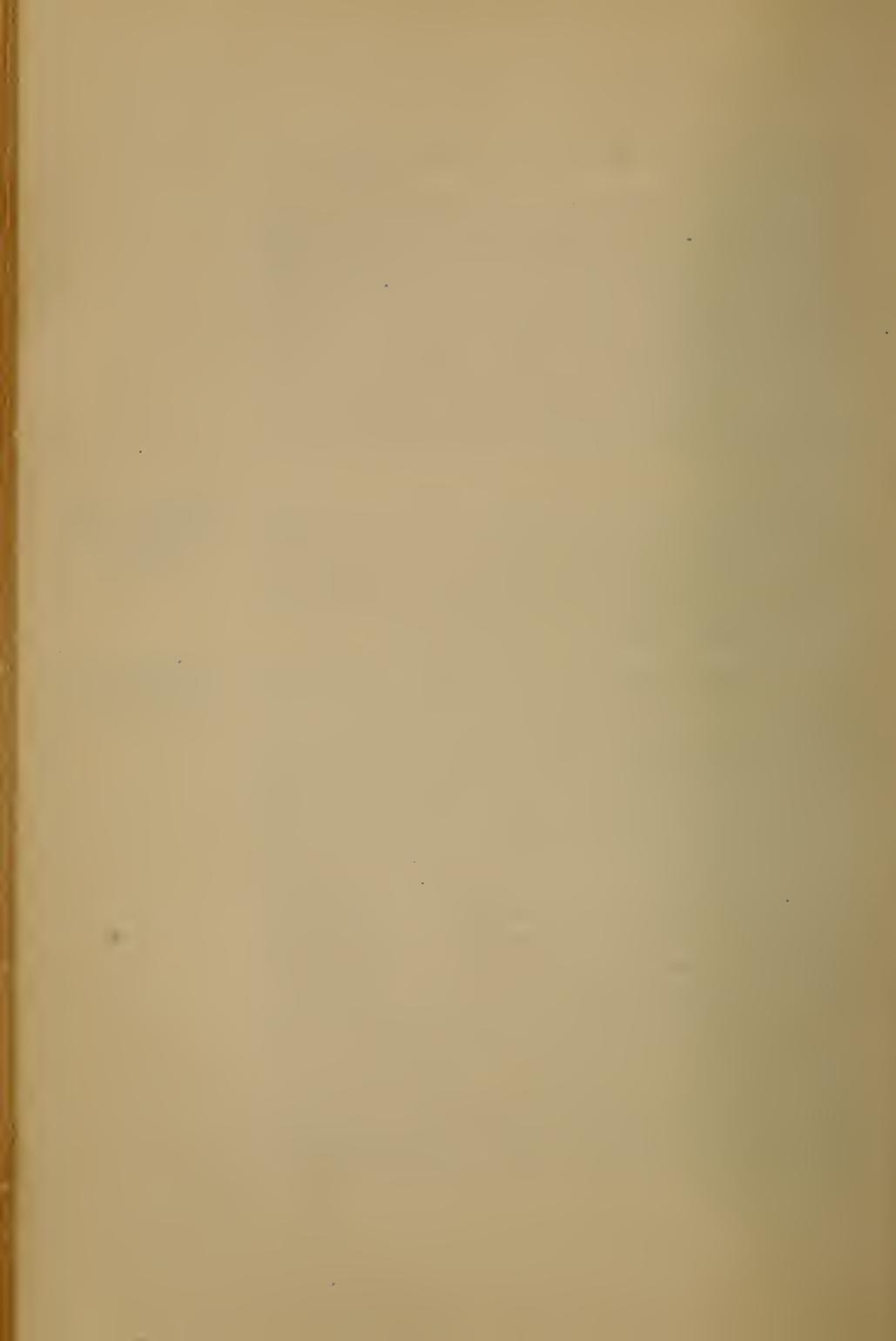
Das belgische Recht kennt eine bedingte Verurteilung und eine bedingte Entlassung (Gesetz vom 31. Mai 1888). Von der Einführung dieses Gesetzes für die deutschen Gerichte ist vorläufig Abstand genommen. Erforderlichenfalls wird durch Stellung von Gnadenanträgen seitens der Staatsanwaltschaft Abhilfe zu schaffen sein.

Da der Staatsanwaltschaft eigene deutsche Hilfsorgane zunächst nicht zur Verfügung stehen, wird sie Vernehmungen und andere Untersuchungshandlungen vielfach selbst vorzunehmen haben, insbesondere dann, wenn diese am Sitz der Behörde oder in der näheren Umgebung zu erfolgen haben. Zahlreiche Angelegenheiten werden im Wege der Rechtshilfe der Staatsanwaltschaften untereinander zu erledigen sein.

Wünschenswert wäre naturgemäss die Heranziehung der belgischen Polizeiorgane. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die belgische Polizei sich im allgemeinen einer aktiven Zusammenarbeit mit den deutschen Militärbehörden abgeneigt gezeigt hat. Welche Haltung sie den deutschen Staatsanwaltschaften gegenüber einnehmen wird, wird durch persönliche Fühlungnahme mit den leitenden Beamten zu klären sein. Als Organe der Ortspolizei sind in den grösseren Gemeinden besondere Polizeikommissare bestellt (Commissaire de police). Im übrigen wird die Ortspolizei von den Bürgermeistern ausgeübt, denen in ländlichen Gemeinden die Feld- und

4. Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung.

5. Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft.



Forsthüter (Gardes champêtres et forestiers) unterstellt sind. In allen Polizeianglegenheiten empfiehlt sich Führungnahme mit den Präsidenten der Zivilverwaltung bezw. den Zivilkommissaren als Aufsichtsbehörden.

Die belgische Gendarmerie hat mit dem Heer das Land verlassen. Einige belgische Staatsanwälte haben die hieraus erwachsenen Schwierigkeiten dadurch zu vermindern gesucht, dass sie sich mit Genehmigung der Justizverwaltung des Beistandes ausseramtlicher Helfer (agents judiciaires) bedienten, denen aus Mitteln des Justizetats Tagegelder von 4—5 Fr. bewilligt wurden. Es würde zweckmässig sein, wenn auch die deutsche Staatsanwaltschaft sich ständiger Hilfskräfte dieser Art bediente.

Soweit die vorerwähnten Hilfsorgane nicht ausreichen, werden die Staatsanwaltschaften auf die Unterstützung der Militärgerichte und Militärbefehlshaber angewiesen sein. Ersuchen um militärische Hülfe sind, soweit es sich nicht um unmittelbare Inanspruchnahme der Gouvernementsgerichte handelt, an die Kreischefs, am Sitz der Gouvernements an die Kommandaturen zu richten.

Das Strafregister (Strafboeck, Casier judiciaire), wird für Flandern und Wallonien zurzeit noch einheitlich bei dem flämischen Justizministerium in Brüssel, Hertogstraat 55, geführt. Die Einforderung von Registerauszügen ist wegen der allgemeinen Bestimmungen über den strafschärfenden Rückfall (Artikel 54 ff. C. p.) besonders wichtig. Die Formulare zu Registeranfragen und zu Strafnachrichten werden in ihrer bisherigen Fassung weiter verwandt werden können. Im Interesse der Beschleunigung ist hierbei ein direkter Verkehr zwischen den deutschen Behörden und dem Ministerium erwünscht.

Die Strafvollstreckung liegt der Staatsanwaltschaft ob. Ihr sind daher nach Erlass des Urteils die Strafakten zu übergeben. Soweit die Belegung der Gefängnisse es zulässt, wird auf möglichste Beschleunigung der Vollstreckung hinzuwirken sein. Ueber Strafaufschub und Strafunterbrechung entscheidet die Staatsanwaltschaft.

6. Strafregister.

7. Strafvollstreckung.

Die Gefängnisverwaltung ist, wie zu 1¹ erwähnt, bei den Justizministerien in Brüssel und Namur (2. Generaldirektion) zentralisiert. Die belgischen Gefängnisbeamten sind in Tätigkeit geblieben. Es ist beabsichtigt, die Gefängnisverwaltung unter ihrer Mitwirkung in der bisherigen Form unverändert fortzuführen.

Für beide Verwaltungsgebiete steht das Zentralgefängnis in Löwen zur Verfügung, das bestimmt ist

- a) für Männer, die zu Zuchthaus (travaux forcés und réclusion) oder zu mehr als 5 Jahren Gefängnis verurteilt sind,
- b) (in einer besonderen Abteilung) für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die Freiheitsstrafen von über 6 Monaten verbüssen.

Das gleichen Zwecken dienende Zentralgefängnis in Gent ist fast ausschliesslich für die Bedürfnisse der Etappe in Anspruch genommen.

Ausserdem befinden sich einzelne Gefängnisse (in Löwen «Hülfsgefängnis» genannt):

- a) in Flandern:
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Brüssel: in Brüssel-Sint-Gillis (nur für Männer) und in Brüssel-Vorst (in der Hauptsache für Untersuchungsgefangene),
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Antwerpen: in Antwerpen, Mecheln und Turnhout,
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Löwen: in Löwen,
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Hasselt: in Hasselt und Tongern,
- b) in Wallonien:
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Lüttich: in Lüttich und Huy,
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Verviers: in Verviers,
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Namur: in Namur und Dinant,
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Marche: in Marche und Neufchâteau,
 - im Bezirk des Bezirksgerichts Charleroi: in Charleroi und Nivelles.

Die ausserdem in den Etappen- und Operationsgebieten gelegenen Gefängnisse (in Flandern: Gent, Brügge, Den-dermonde, Oudenarde, Kortrijk, in Wallonien: Mons, Tournai und Arel) scheiden aus dem oben für das Zentralgefängnis Gent genannten Grund für den Gebrauch durch die Staatsanwaltschaften des Generalgouvernements aus.

In einigen der vorgenannten Orte sind die eigentlichen belgischen Gefängnisse ausschliesslich für die Militärgerichtsbarkeit mit Beschlag belegt; dort sind für die bürgerliche Strafrechtspflege kleine provisorische Gefängnisse eingerichtet worden. In den übrigen Gefängnissen befindet sich für die Zwecke der Militärgerichtsbarkeit eine getrennte, militärisch geleitete Abteilung. Der in den einzelnen Gefängnissen für die Staatsanwaltschaften verfügbare Raum ergibt sich aus der Uebersicht Anlage 5.

Die Ueberführung Gefangener von einem Gefängnis in ein anderes erfolgt am zweckmässigsten mittels der Sammeltransporte, die monatlich 2—3mal von Brüssel ausgehend die wichtigsten Gefängnisse miteinander verbinden. Der jeweilige Fahrplan ist bei der Kommandantur Brüssel Abt. III B (Gefängniswesen) zu erfahren.

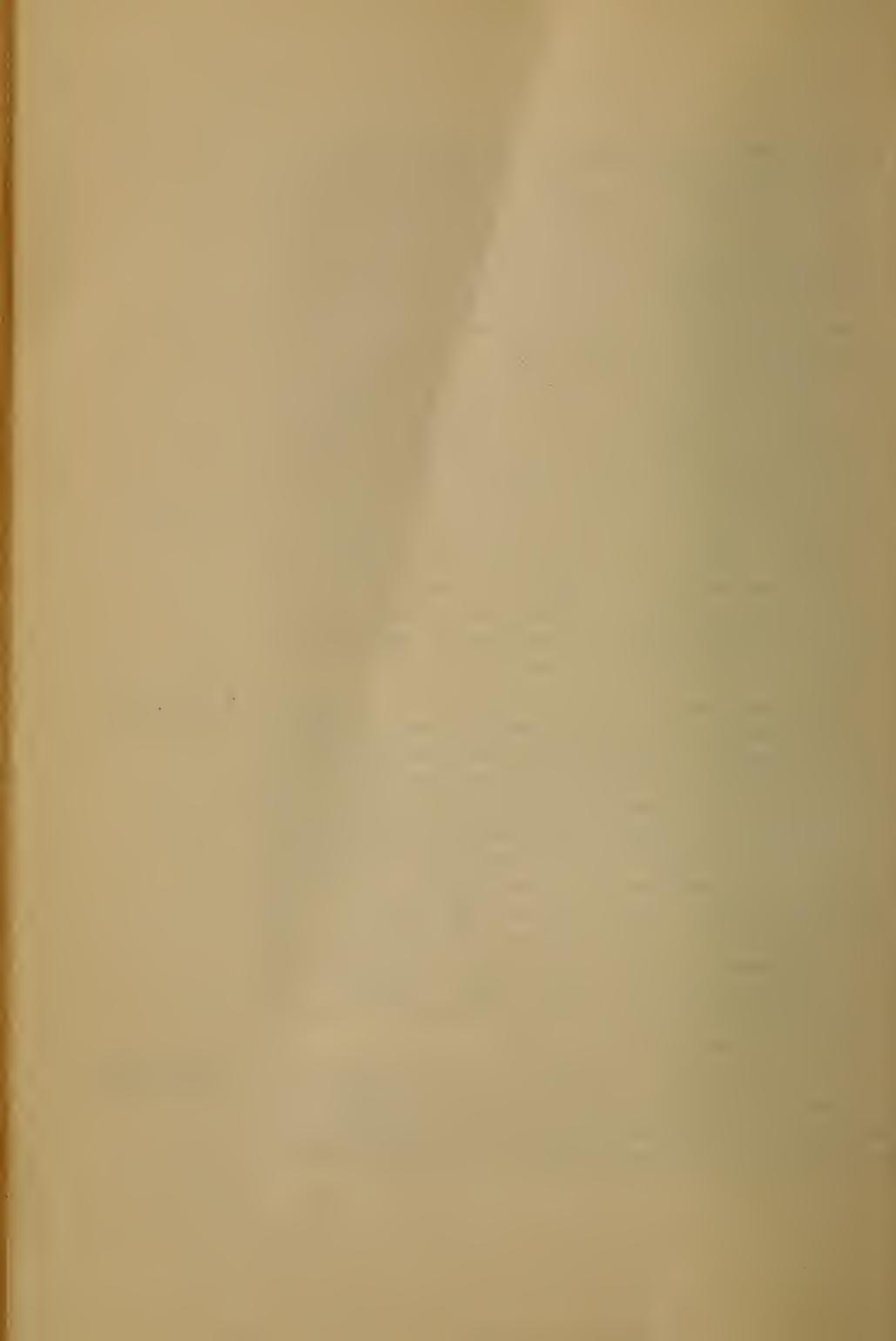
Von der Anrufung der Gnadeninstanz wird in Belgien ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht. Der Ausschluss von Rechtsmitteln wird die Zahl der Gnadengesuche noch steigern. Eine Häufung der Fälle, in denen die Verurteilten die Gnadeninstanz um sachliche Nachprüfung bitten, wird nur dadurch zu vermeiden sein, dass dem Erlass der Urteile und Strafbefehle eine möglichst erschöpfende Aufklärung des Sachverhaltes vorausgeht. Die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Gnadengesuche sind unter Beifügung der Akten mit einer Aeusserung an den Verwaltungschef weiter zu leiten, der die Entscheidung des Generalgouverneurs einholt. Eine Delegation der Befugnis zur Ablehnung von Gnadengesuchen auf die Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Von der Festsetzung bestimmter Gerichtskostensätze ist abgesehen worden, um die Vermögensverhältnisse des Verurteilten berücksichtigen und bei Unbemittelten das ergebnislose Beitreibungsverfahren vermeiden zu können.

Anlage 5

8. Gnadenwesen.

9. Kostenwesen.



Andererseits wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn bei Straftaten, die aus Gewinnsucht begangen sind, diesem Moment und dem etwa tatsächlich erzielten Vermögensvorteil bei der Bemessung der Gebühr Rechnung getragen wird.

Da es seit dem Stillstand der belgischen Rechtspflege an erkennenden Gerichten fehlte, so werden die Staatsanwaltschaften eine grössere Anzahl unerledigter Strafsachen vorfinden. Ein Interesse an der Bearbeitung wird im allgemeinen nur bei den Haftsachen gegeben sein.

In Haft befinden sich, abgesehen von den zur Verfügung der Militärbehörden stehenden noch folgende drei Kategorien von Gefangenen :

1. Strafgefängene, die sich zurzeit des Eintritts des Gerichtsstillstandes auf Grund von rechtskräftigen Urteilen belgischer Gerichte in Strafhaft befanden.

Bezüglich ihrer wird die Strafvollstreckung in der bisherigen Weise fortgesetzt. Etwaige Entscheidungen über Entlassung, Begnadigung usw. werden unter Beteiligung des flämischen oder wallonischen Justizministeriums vom Verwaltungschef getroffen. Die deutschen Staatsanwaltschaften haben sich also mit dieser, nach und nach verschwindenden Kategorie von Gefangenen nicht zu beschäftigen. Eine Vollstreckung weiterer belgischer Strafurteile findet im allgemeinen nicht statt.

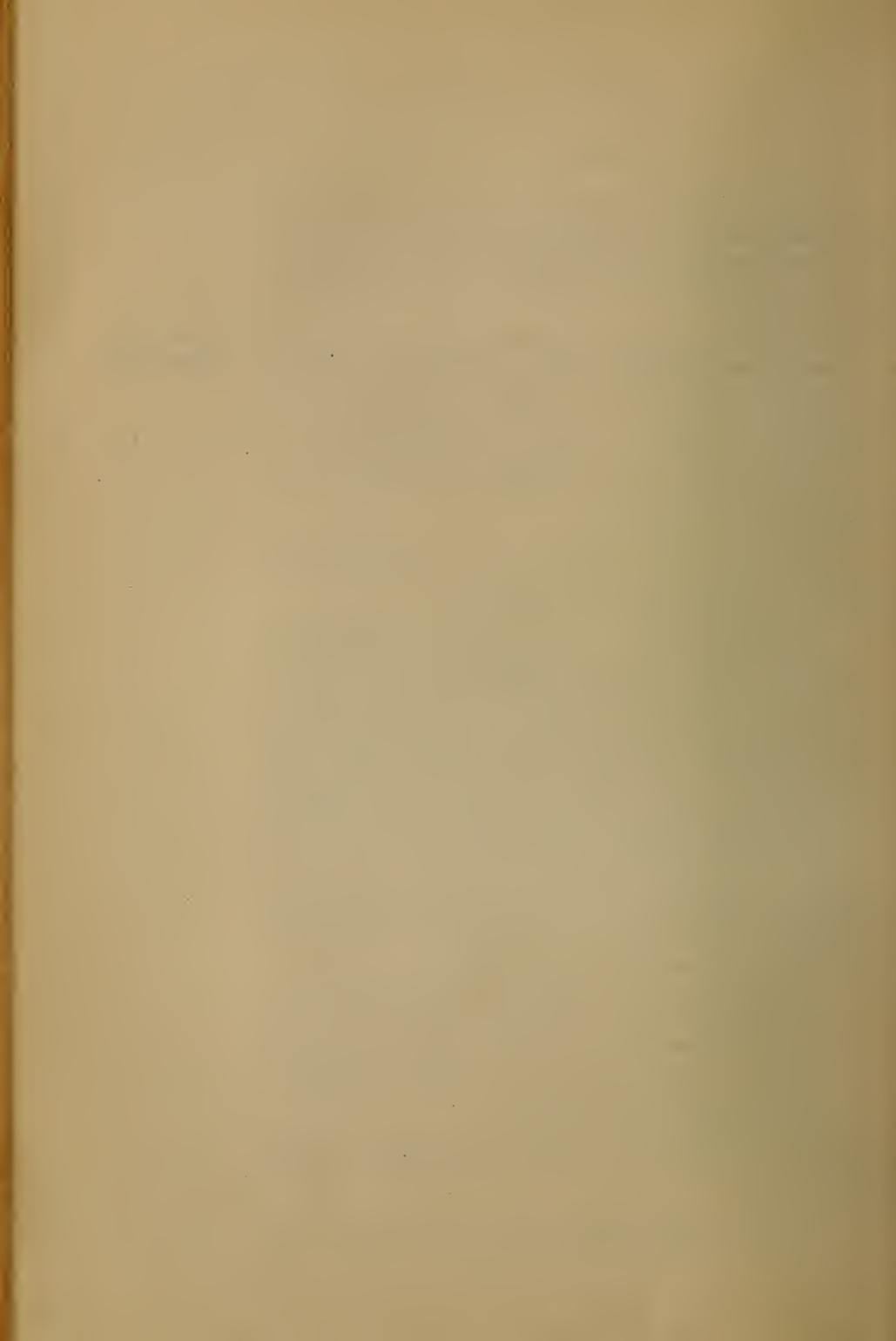
2. Untersuchungsgefängene, gegen die ein Haftbefehl des belgischen Gerichts noch vorliegt, und zwar
a) solche, die sich in der Berufungs- oder Kassationsinstanz gegen ein belgisches Urteil befinden.

Bezüglich ihrer ist vorläufig angeordnet, dass sie zu dem Zeitpunkt zu entlassen sind, an dem die in der Vorinstanz erkannte Strafe endigt. Bei langjährigen Verurteilungen und schwerwiegenden Straftaten wird zu prüfen sein, ob eine Aufnahme der Strafsache in Frage kommt;

b) solche, bei denen das Hauptverfahren vor der belgischen Strafkammer oder dem Schwurgericht bereits eröffnet war.

Auch in diesen Fällen wird vielfach ein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens bestehen.

10. Uebergangsbestimmungen.



3) Untersuchungsgefangene, bezüglich deren ein richterlicher Haftbefehl nicht mehr oder noch nicht besteht, und zwar

a) solche, deren Verfahren beim belgischen Untersuchungsrichter schwebte;

b) solche, deren Festnahme nach Amtsniederlegung der Untersuchungsrichter von der belgischen Staatsanwaltschaft, die ihr Amt etwa einen Monat länger ausgeübt hat, im Interesse der öffentlichen Sicherheit durch sogenannte « ordonnance de garde » verfügt worden ist;

c) solche, die, nachdem auch die belgische Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit eingestellt hatte, von der belgischen oder deutschen Polizei eingeliefert worden sind und bezüglich deren teilweise eine vorläufige Verfügung der zuständigen Gouverneure über ihre vorläufige Inhaftbehaltung auf Grund des § 18 Ziffer 3 der Kaiserl. Verordnung vom 28. Dezember 1899 herbeigeführt worden ist.

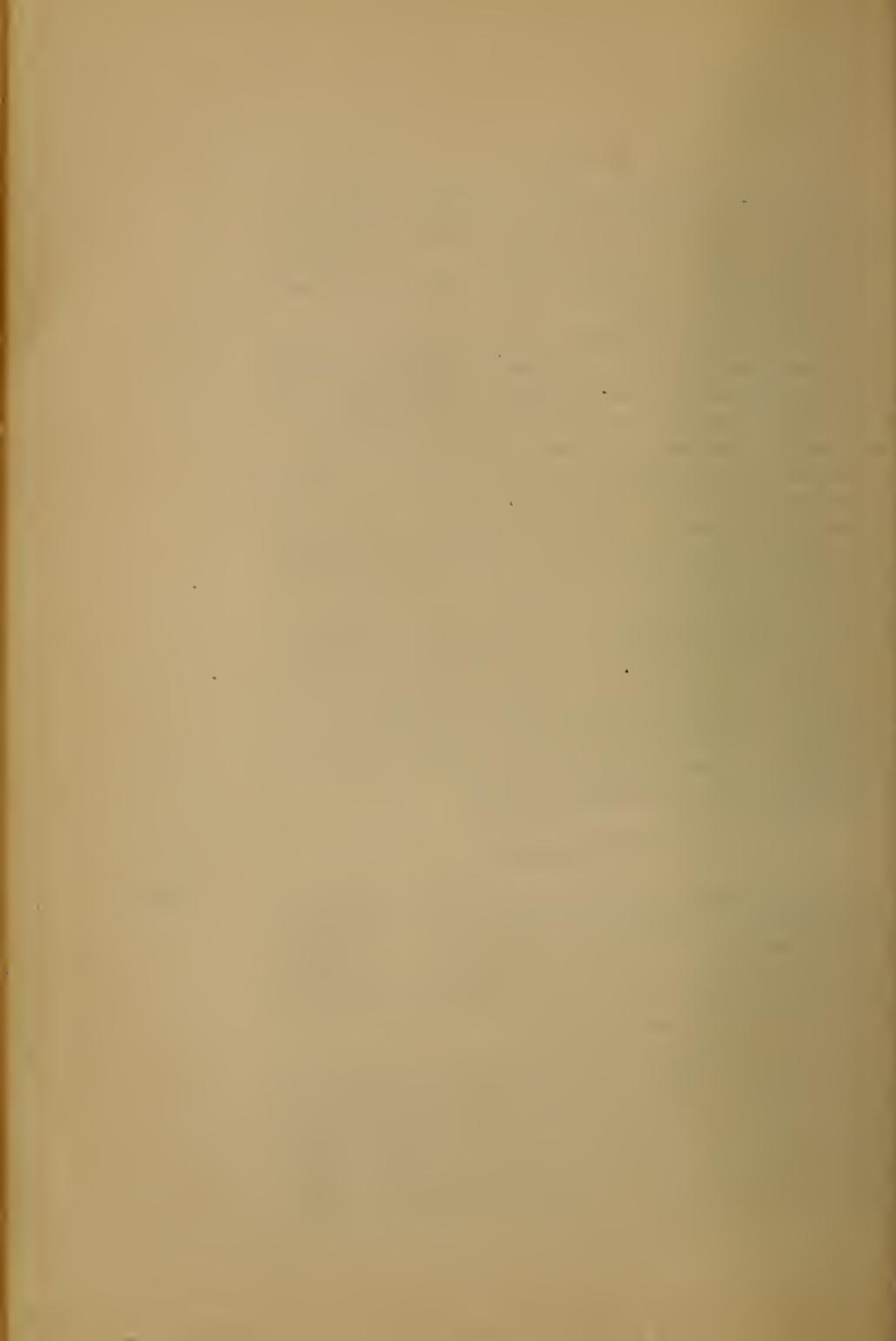
Die Lage aller dieser Personen, insbesondere derjenigen zu 3 b und c wird alsbald zu prüfen und über Durchführung des Verfahrens Entscheidung zu treffen sein. Die vorhandenen Unterlagen sowie Listen über die Zahl der Gefangenen werden den Staatsanwaltschaften durch Vermittlung der Verwaltungschefs zugehen.

III. Zivilrechtspflege.

Dem Grundsatz entsprechend, dass eine Zivilrechtspflege durch die deutschen Gerichte nur insoweit zu erfolgen hat, als die deutschen Interessen es verlangen, sind in Artikel 10 bis 13 die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen in Zivilsachen eine Zuständigkeit der Bezirksgerichte überhaupt begründet ist.

Ob die Voraussetzung der deutschen usw. Staatsangehörigkeit vorliegt, wird das Gericht von Amtswegen zu prüfen haben. Als wertvolles Auskunftsmittel kommt hierfür das bei der 2. Generaldirektion des flämischen Justizministeriums in Brüssel noch einheitlich geführte Archiv über sämtliche in Belgien befindlichen Nichtbelgier in Betracht, in dem sich also auch Unterlagen

I. Umfang.



über alle vor dem Kriege in Belgien ansässigen Deutschen befinden.

Die Zulassung von Klagen auch gegen Deutsche usw. ist, abgesehen davon, dass der Eindruck der Parteilichkeit vermieden und unlauteren Elementen kein Freibrief gegeben werden sollte, auch deshalb erfolgt, weil Deutsche, die Ansprüchen von belgischer Seite ausgesetzt sind, vielfach vorziehen werden, jetzt von deutschen Gerichten ihre Prozesse entscheiden zu lassen als später durch eine etwa zurückgekehrte belgische Justiz.

Zwangsverwalter usw. feindlicher Unternehmungen oder sonstiger Vermögenswerte fallen unter Artikel 10 Abs. 1b nur, soweit sie als Vertreter dieses Unternehmens usw. klagen oder verklagt werden, während bei Klagen gegen ihre Person der Artikel 12 zur Anwendung kommt.

Unter die juristischen Personen, die in Deutschland ihren Sitz haben, werden im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 die — für Belgien exterritorialen — Fiscis des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten nicht zu rechnen sein, für die vielmehr nach wie vor nur der heimische Gerichtsstand gegeben sein wird.

Die Möglichkeit, juristische Personen, die in Belgien ihren Sitz haben, im Einzelfall zuzulassen, ist gegeben, um die deutschen Inhaber in Belgien domizilierter Handelsgesellschaften — nach belgischem Recht ist auch die offene Handelsgesellschaft juristische Person — nicht zu benachteiligen. Die deutsche Zivilverwaltung bzw. die einzelnen deutschen Zivilbehörden besitzen keine eigene juristische Persönlichkeit.

Die Bestimmung des Artikels 10 Abs. 3 beruht auf der Voraussicht, dass bei längerer Dauer des jetzigen Zustandes Belgier versuchen werden, ihre unbezahlt bleibenden Forderungen durch Abtretung an Deutsche usw. vor die deutschen Gerichte zu bringen. Eine Ausnahme wird deshalb nur zuzulassen sein, wenn die Abtretung im Einzelfall nachweisbar im Interesse des deutschen Zessionnars (zu dessen sonst gefährdeter Befriedigung usw.) erfolgt ist.

Von der Befugnis, Klagen gegen Heeresangehörige und deutsche Beamte ausnahmsweise zuzulassen, wird nur

Gebrauch zu machen sein, wenn die vorgesetzte Behörde des Beklagten damit einverstanden ist; dieser wird deshalb vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein; häufig wird sie dann auch in der Lage sein, den Untergebenen zu einer gütlichen Erledigung anzuhalten.

Was das anzuwendende materielle Recht anlangt, so wird in Artikel 15 der an und für sich selbstverständliche leitende Grundsatz des internationalen Privatrechtes wiedergegeben, um nicht in deutschen Interessentkreisen wie in der belgischen Bevölkerung die Meinung aufkommen zu lassen, es werde deutsches bürgerliches Recht in Belgien eingeführt.

Grundsätzlich hat deshalb belgisches Recht zur Anwendung zu kommen. Da, wo wegen einer Statutenkollision die Frage, welches Recht anzuwenden ist, zweifelhaft ist, ist nach den in Belgien herrschenden Normen des internationalen Privatrechtes zu verfahren. Diese Normen sind nicht kodifiziert, sie finden sich aber eingehend dargestellt in den «Pandectes Belges», und zwar bezüglich des Obligationenrechtes unter «Contrats en général» Nr. 158 ff., bezügl. des Sachen-, Familien- und Erbrechts unter «Statut personnel et réel».

Für die Kenntnis des belgischen Zivilrechtes kommen ausser Textausgaben (Les Codes belges, Ausgaben von De Le Court und von Servais und Mechelynck) in Betracht die kommentierte Ausgabe des gesamten belgischen Zivilrechtes (Encyclopédie du Droit civil belge) von Beltjens, das grosse Sammel- und Nachschlagewerk «Pandectes belges» (alphabetisch geordnet) und die Entscheidungssammlung «Pasicrisie belge». Daneben sind in allen Gerichtsbibliotheken Darstellungen des französischen Zivilrechtes zu finden, von denen als die besten gelten: das kurze Handbuch von Planiol und das ausführlichere von Baudry-Lacantinerie; doch ist bei diesen ebenso wie bei den deutschen Ausgaben und Handbüchern des französischen Rechts zu beachten, dass der französische Code civil in Belgien vielfache Abänderungen erfahren hat.

2. Materielles Recht.

Nach Artikel 16 sind auf das Verfahren die Vorschriften der deutschen Z. P. O. über das amtsgerichtliche Verfahren sinngemäss anwendbar. Unter a—d dieses Artikels sind einige abweichende Vorschriften gegeben; (wegen der Zustellungen vgl. II 3 am Ende).

Zur Frage des Beweisrechts sei folgendes bemerkt: der Code civil enthält eine Reihe ursprünglich prozessrechtlicher Beweisregeln (vgl. vor allem Artikel 1341 ff.). An diese Beweisregeln ist das Gericht gemäss § 286, Abs. 2, Z. P. O. nicht gebunden. Die belgischen Gerichte behandeln allgemein Beweisanträge mit grosser Souveränität: Beweismittel, die offenbar zur Verschleppung dienen oder die dem Richter als unerheblich erscheinen, werden ohne die in Deutschland übliche eingehende Begründung abgelehnt. Auf den Partei-Eid wird sehr selten erkannt; den Aussagen von Zeugen, die der Richter von vornherein für beeinflusst hält, wird ein sehr geringer Wert beigemessen; die Erhebung des Zeugenbeweises steht praktisch im freien Ermessen des Gerichts. (Meineids-Prozesse kommen selten vor und die Meineids-Strafen sind gering.) Der Richter gründet sein Urteil im wesentlichen auf etwaige Urkunden, auf die Umstände des Falles, die Offenkundigkeit und in Handelssachen auch auf Präsumptionen tatsächlicher Natur¹⁾. Es ist zunächst der Entwicklung der Praxis überlassen, inwieweit diese sich in weitherziger Anwendung des deutschen Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 286 Z. P. O.) diesen Gepflogenheiten, die auch der materiellen Rechtsauffassung des Belgiens entsprechen, anschliessen will.

Bei den Urteilen der belgischen Gerichte, die in Erwägungsform abgefasst werden, ist der Belgier an Kürze gewöhnt.

Die Vollstreckung der Urteile usw. konnte bei dem Fehlen einer Gerichtsvollzieher-Organisation nicht dem Parteibetrieb überlassen bleiben, sondern musste dem Gericht übertragen werden, das einen entsprechenden

3. Verfahren.

4. Vollstreckung.

1) Näheres über den belgischen Prozessbetrieb enthält das «Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien» von F. Norden, Advokat am Appellhof Brüssel.

Parteiantrag (und den Vorschuss, Artikel 21) abzuwarten haben wird. Die Pfändung und Versteigerung körperlicher Sachen wird nur am Sitze des Gerichtes und in dessen nächster Umgebung durch einen ständig oder für den Einzelfall bestellten Gerichtsvollzieher erfolgen können; im übrigen wird der Kreischef — am Sitz eines Gouvernements die Kommandantur — unter Hinweis auf Artikel 19 um die Ausführung zu ersuchen sein, wobei aber zu beachten ist, dass die verfügbaren militärischen Kräfte im Lande nur gering, zudem in erster Linie für andere Zwecke bestimmt und mit solchen Aufgaben weniger vertraut sind. Nach Möglichkeit wird deshalb der Gläubiger zu veranlassen sein, Vermögenstücke des Schuldners zu ermitteln, die leichter greifbar sind, vor allem Bankguthaben oder -Depots, industrielle Vermögenswerte oder Grundbesitz, bei denen durch Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluss oder durch Anordnung der — nicht auf Immobilien beschränkten — Zwangsverwaltung das Ziel erreicht werden kann. (Ergeben sich Schwierigkeiten mit Banken, so empfiehlt sich Antrag auf Abhülfe an den Generalkommissar für die Banken in Brüssel.) Für die Immobiliervollstreckung wird im allgemeinen nur die Zwangsverwaltung in Frage kommen. (Grundbücher gibt es in Belgien nicht.)

Durch Absatz 3 des Artikels 19 ist die bisher nicht möglich gewesene Vollstreckung deutscher Titel in Belgien eingeführt. Auch sie hat, da es sich hierbei immer um deutsche Interessen handeln wird, durch das Gericht zu erfolgen, das lediglich die Ordnungsmässigkeit der heimischen Vollstreckungsklausel zu prüfen haben wird; der Erlass eines besonderen Vollstreckungsurtheiles ist nicht vorgesehen.

Um Kostenrückstände — deren Beitreibung gegebenenfalls von Amtswegen erfolgen muss — zu vermeiden, ist eine allgemeine Vorschusspflicht eingeführt; es wird deshalb stets für volle vorherige Deckung aller vorauszuhaltenden Kosten und Gebühren (auch der erhöhten) zu sorgen, bei etwaigen Beweisaufnahmen auch auf die hohen Reisekosten Rücksicht zu nehmen sein.

5. Kosten.

Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren ist dem Gericht ziemlich weiter Spielraum gelassen; es wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn hierbei auf die Verhältnisse unbemittelter deutscher Parteien Rücksicht genommen wird.

Eine Erstattung von Advokatenkosten an die ob-siegende Partei ist der belgischen Praxis unbekannt; die Verordnung gibt aber, um deutsche Interessen nach deutschen Grundsätzen wahren zu können, in Artikel 22 dem Richter die Befugnis zur Statuierung einer Erstattungspflicht.

Für die Prozesse von Deutschen usw., die bei belgischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz anhängig sind, musste der Uebergang an das erstinstanzliche Bezirksgericht vorgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Gerichtsakten im deutschen Sinne in Belgien nicht gibt, bei den belgischen Gerichten vielmehr lediglich die Protokolle über Beweisaufnahmen und die Entscheidungen aufbewahrt werden, während sich die gewechselten Schriftsätze (conclusions) in den Handakten der Parteivertreter befinden.

**6. Uebergang
schwebender Prozesse.**

Brüssel, den 4. Mai 1918.

Namur, den 4. Mai 1918.

Der Verwaltungschef für Flandern. Der Verwaltungschef für Wallonien.

SCHAUBLE.

HANIEL.

Verfügung

über die dienstlichen Verhältnisse der deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Artikel 1.

Die Dienstaufsicht über Richter, Staatsanwälte und Justizkommissare steht dem Verwaltungschef zu. Er regelt ihre Vertretung sowie die Geschäftsverteilung.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen des Verwaltungschefs Folge zu leisten.

Artikel 2.

Sind bei einem Bezirksgericht mehrere Bezirksrichter vorhanden, so überträgt der Verwaltungschef einem von ihnen die allgemeine Dienstaufsicht im Sinne des § 22 Absatz 1 G. V. G.

Das gleiche gilt für eine mit mehreren Staatsanwälten besetzte Staatsanwaltschaft; der aufsichtführende Staatsanwalt ist der Vorgesetzte der übrigen Staatsanwälte.

Artikel 3

Richter, Staatsanwälte und Justizkommissare werden von dem Verwaltungschef durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet.

Artikel 4.

Die Beamten der Gerichtsschreibereien, der Sekretariate der Staatsanwaltschaften sowie die Gerichtsvollzieher werden von dem Verwaltungschef ernannt, der auch beamtete Dolmetscher bestellen kann. Der aufsichtführende Bezirksrichter ist befugt, im Einzelfall auch nicht beamtete Personen mit den Obliegenheiten und Befugnissen eines Gerichtsvollziehers zu betrauen.

Die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Beamten erfolgt durch den aufsichtführenden Bezirksrichter oder Staatsanwalt. Diesem steht auch die Dienstaufsicht über sie zu.

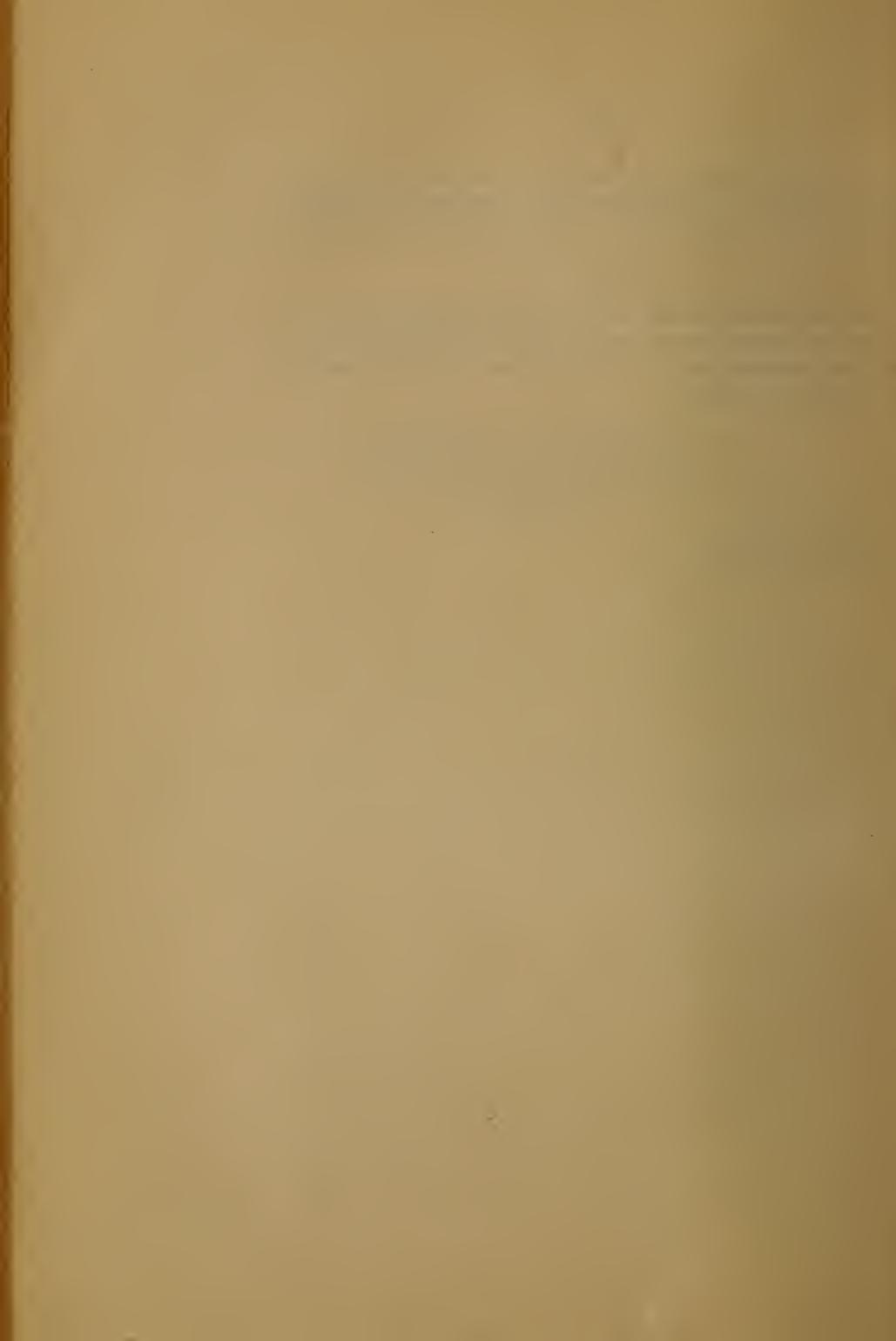
Artikel 5.

Auf den Dienstbetrieb der Gerichtsschreibereien und Gerichtskassen finden die preussischen Vorschriften sinn- gemäße Anwendung, soweit nicht der Verwaltungschef ein anderes bestimmt.

Brüssel, den 18. April 1918.
Der Generalgouverneur in Belgien.
FREIHERR VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

C. Fl. VI 5508.

C. W. VI 2586.



Verfügung.

Auf Grund meiner Verordnungen vom 6. April ds. Js. ist durch meine Verfügungen vom 25. April ds. Js. die Errichtung von deutschen Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften angeordnet worden, und zwar für Flandern in Antwerpen, Brüssel, Hasselt und Löwen, für Wallonien in Charleroi, Lüttich, Marche, Namur und Verviers.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass deutsche Zivilprozessparteien und Beschuldigte Schwierigkeiten haben werden, geeignete Vertreter und Verteidiger zu finden, und es ist deshalb erwünscht, dass deutsche Juristen, insbesondere Rechtsanwälte, die sich bei Militär- oder Zivilbehörden am Sitz der Gerichte befinden, ihre Kenntnisse zur Vertretung der deutschen Interessen zur Verfügung stellen. Ich bestimme deshalb :

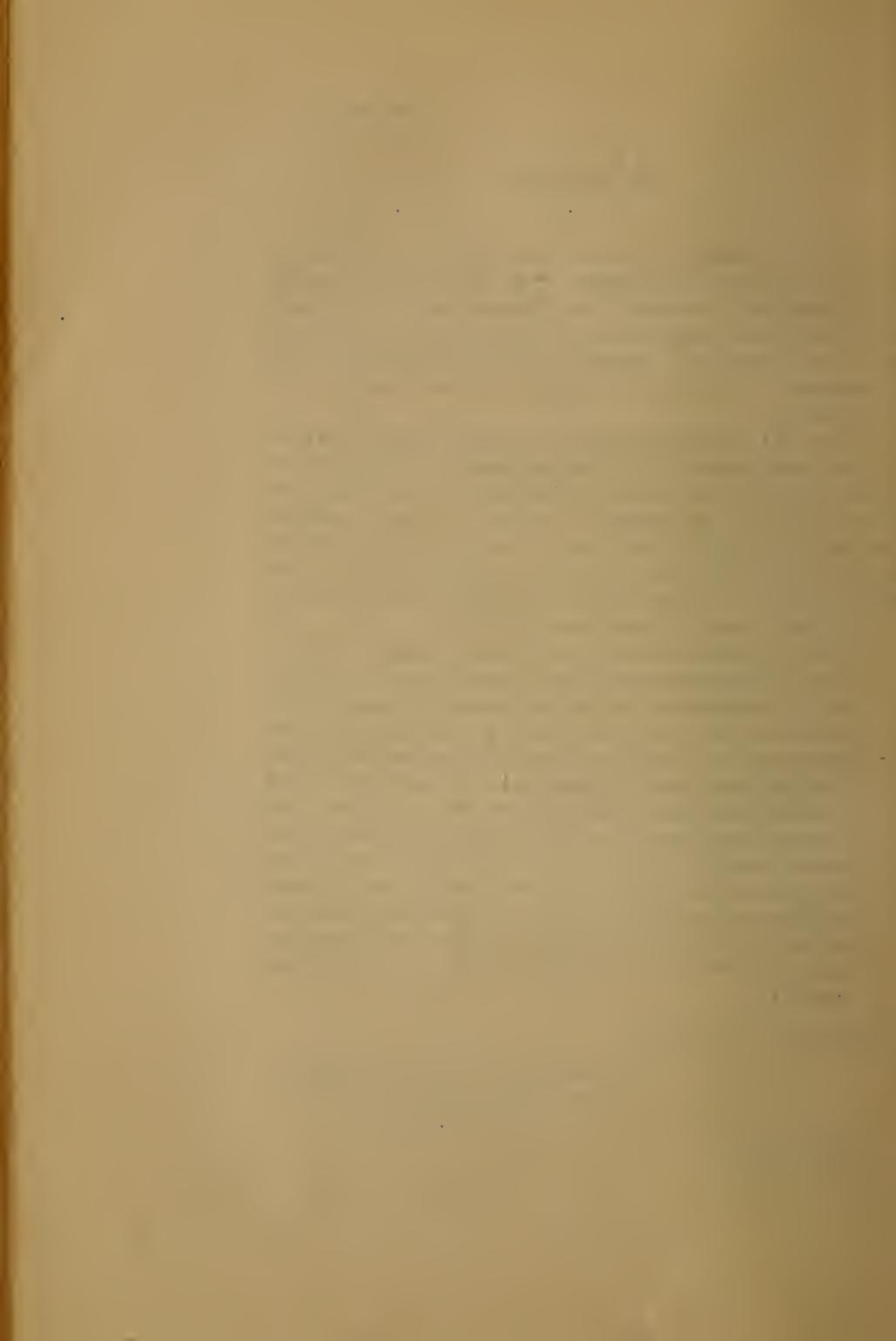
Jede am Sitze eines Bezirksgerichtes befindliche Militär- oder Zivilbehörde reicht dem Gericht zum 1. Juni ds. Js. ein Verzeichnis der bei ihr tätigen, juristisch vorgebildeten und zur Vertretung von Deutschen bereiten Personen ein. Diesen ist die Uebernahme deutscher Vertretungen nach Möglichkeit zu gestatten; auf Wunsch der Bezirksgerichte ist ihnen, soweit der Dienstbetrieb nicht darunter leidet, zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine auch während der Dienststunden Gelegenheit zu geben; die übrigen Arbeiten müssen ausserhalb der Dienststunden erledigt werden; es ist nichts dagegen einzuwenden, dass das Gericht ein Honorar für die Vertretung festsetzt.

Brüssel, den 2. Mai 1918.

Des Generalgouverneur in Belgien.
FREIHERR VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

C. Fl. VI 6259.

C. W. VI 2866.



Verzeichnis

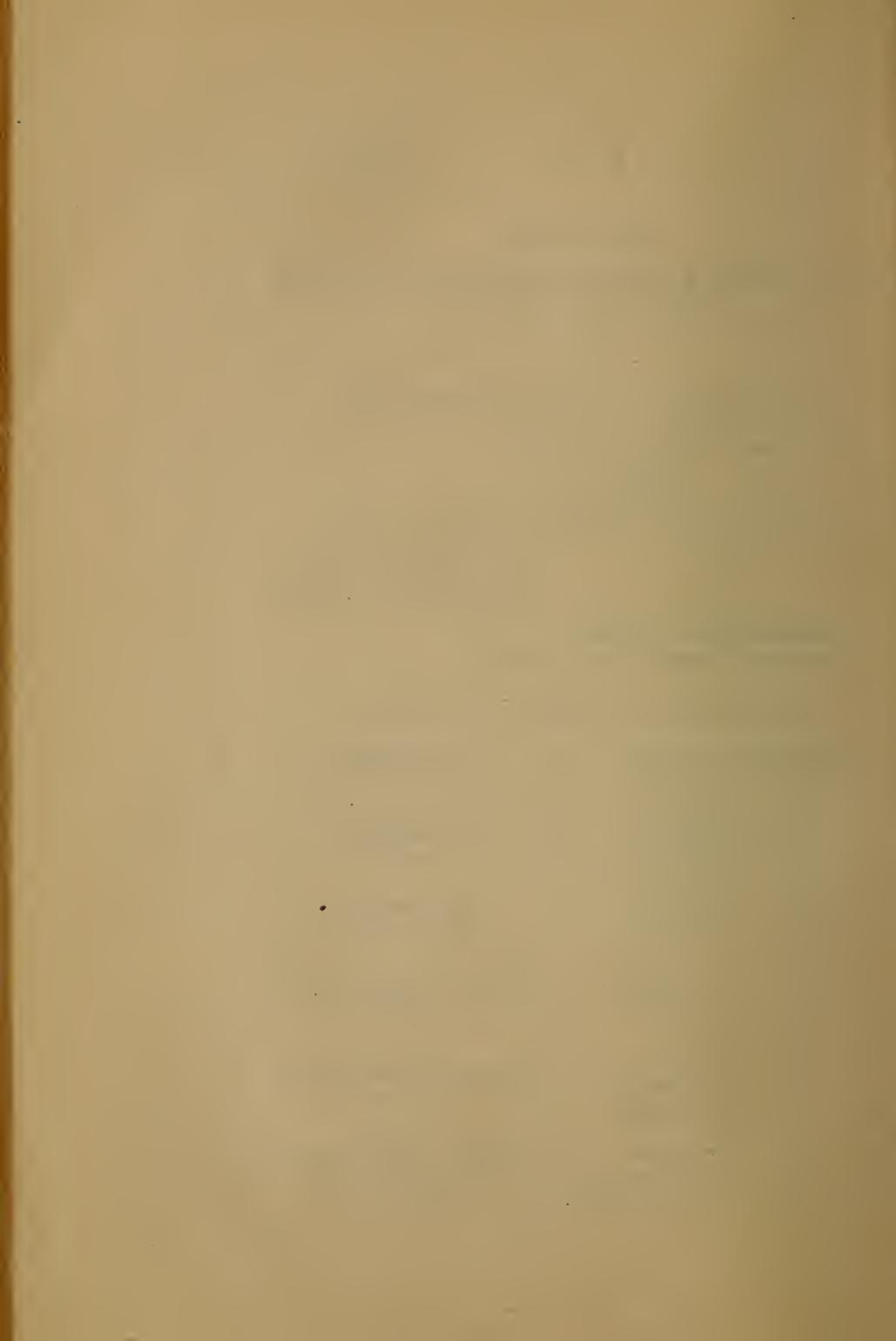
der im Gebiete des Generalgouvernements befindlichen
ständigen Militärgerichte.

a) Gerichtsstellen höherer Gerichtsbarkeit :

1. Gouvernement Brüssel-Brabant
2. » Namur
3. » Antwerpen
4. Mil.-Gouvernement der Prov. Lüttich in Lüttich
5. » » » Limburg in Hasselt
6. » » » Luxemburg in Marche
7. » » » Hennegau in Charleroi
8. Kommandantur Beverloo
9. Infanterie-Ersatz-Truppe Beverloo

b) Gerichtsstellen niederer Gerichtsbarkeit :

- | | | |
|-------------------------|---|-------------------------------------|
| 1. Kreischef in Brüssel | { | Gouvernement |
| 2. » in Löwen | { | Brüssel-Brabant |
| 3. » in Namur | } | Gouvernement
Namur |
| 4. » in Dinant | | |
| 5. » in Florennes | | |
| 6. » in Mecheln | } | Gouvernement
Antwerpen |
| 7. » in Turahout | | |
| 8. » in Lüttich | } | Militär - Gouvernement
Lüttich |
| 9. » in Verviers | | |
| 10. » in Huy | | |
| 11. » in Hasselt | } | Militär - Gouvernement
Limburg |
| 12. » in Maaseik | | |
| 13. » in Tongern | | |
| 14. » in Marche | } | Militär - Gouvernement
Luxemburg |
| 15. » in Bastnach | | |
| 16. » in Neufchâteau | | |



- | | | | | |
|-----|-----------|--------------|---|------------------------------------|
| 17. | Kreischef | in Thuin | } | Militär - Gouvernement
Hennegau |
| 18. | » | in Charleroi | | |
| 19. | » | in Soignies | | |
| 20. | » | in Nivelles | | |
- (Sitz in Ottignies)

- | | | |
|-----|--------------|-----------|
| 21. | Kommandantur | Brüssel |
| 22. | » | Namur |
| 23. | » | Verviers |
| 24. | » | Spa |
| 25. | » | Lüttich |
| 26. | » | Antwerpen |
| 27. | » | Charleroi |

AUSZUG

aus dem Militär-Verordnungsblatt des Generalgouvernements in Belgien.

(Brüssel, den 4. Mai 1918, Nr. 163, Seite 3386.)

Brüssel, den 23. April 1918.

Nr. 5365. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Militär- und Bezirksgerichten.

Verfügung.

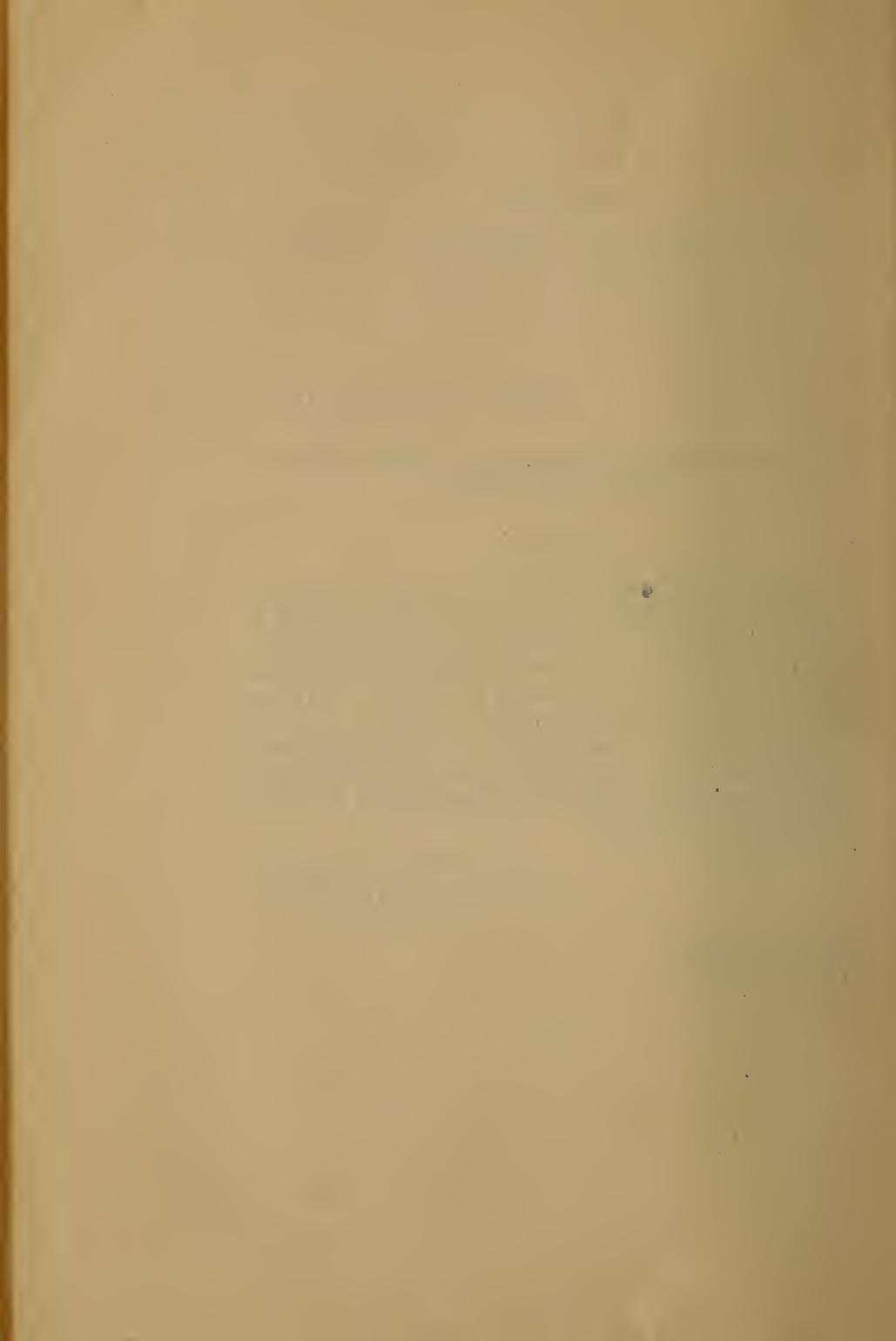
Entstehen Zweifel darüber, ob eine strafbare Handlung von dem Militärgericht oder von dem Bezirksgericht zu verfolgen ist, ob eine Person dieser oder jener Gerichtsbarkeit untersteht, so haben sich zunächst der zuständige Verwaltungschef und das Gericht des Generalgouvernements ins Benehmen mit einander zu setzen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist von derjenigen Stelle — Verwaltungschef oder Gericht des Generalgouvernements —, zu welcher die Sache zuletzt gelangt ist, meine Entscheidung einzuholen.

Der Generalgouverneur.

FREIHERR VON FALKENHAUSEN,
Generaloberst.

G. G. in Belgien.

III. T. L. Nr. 864.



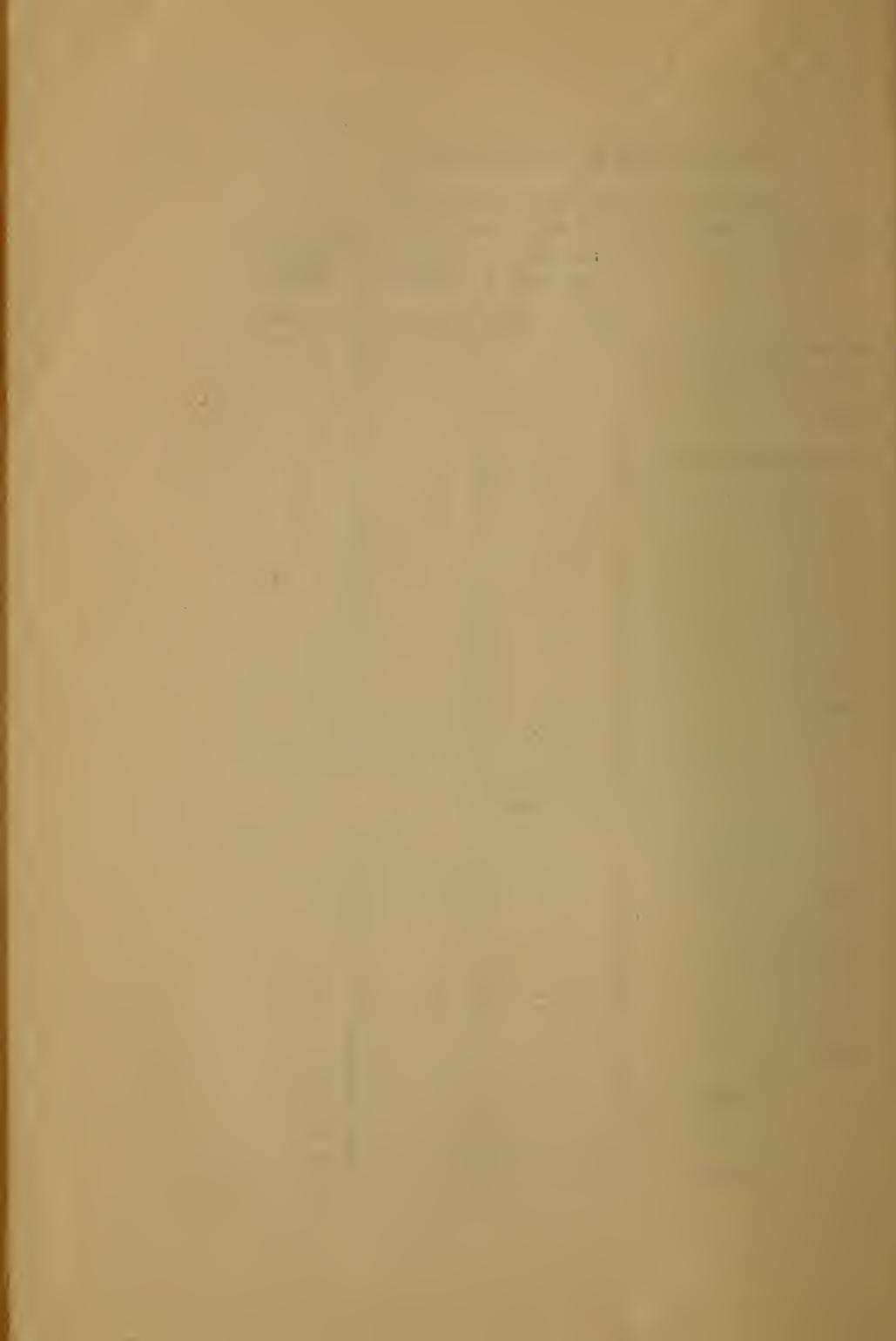
Gefängnisse in Flandern.

I. Gebiet des Generalgouvernements.

ORT	Gesamtzahl der Zellen		Deutsche Abteilung		Belgische Abteilung	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
1. Brüssel, St. Gillis.	—	397	—	286	—	111
2. Brüssel-Vorst	136	361	49	3	87	358
3. Zentralgefängnis Löwen	—	583	—	—	—	583
4. Hilfsgefängnis Löwen	30	177	6	86	24	91
5. Antwerpen	66	391	42	25	24	156
6. Turnhout.	16	159	8	135	8	24
7. Mecheln	18	74	2	19	16	55
8. Tongeren.	12	44	—	—	12	44
9. Hasselt	2	6	—	—	2	6
Summe I:	280	2191	107	764	173	1428

II. Etappengebiet.

10. Zentralgefängnis Gent	—	512	—	289	—	223
11. Hilfsgefängnis Gent	65	316	55	256	10	60
12. Dendermonde	32	135	26	118	6	17
13. Oudenaarde	2	49	—	—	2	49
14. Kortrijk	22	135	13	106	9	29
15. Brugge	60	250	50	225	10	25
Summe II:	181	1397	144	994	37	403
Summe I:	280	2192	107	764	173	1428
Gesamtzahl:	461	3589	251	1758	210	1831



Gefängnisse in Wallonien.

I. Gebiet des Generalgouvernements.

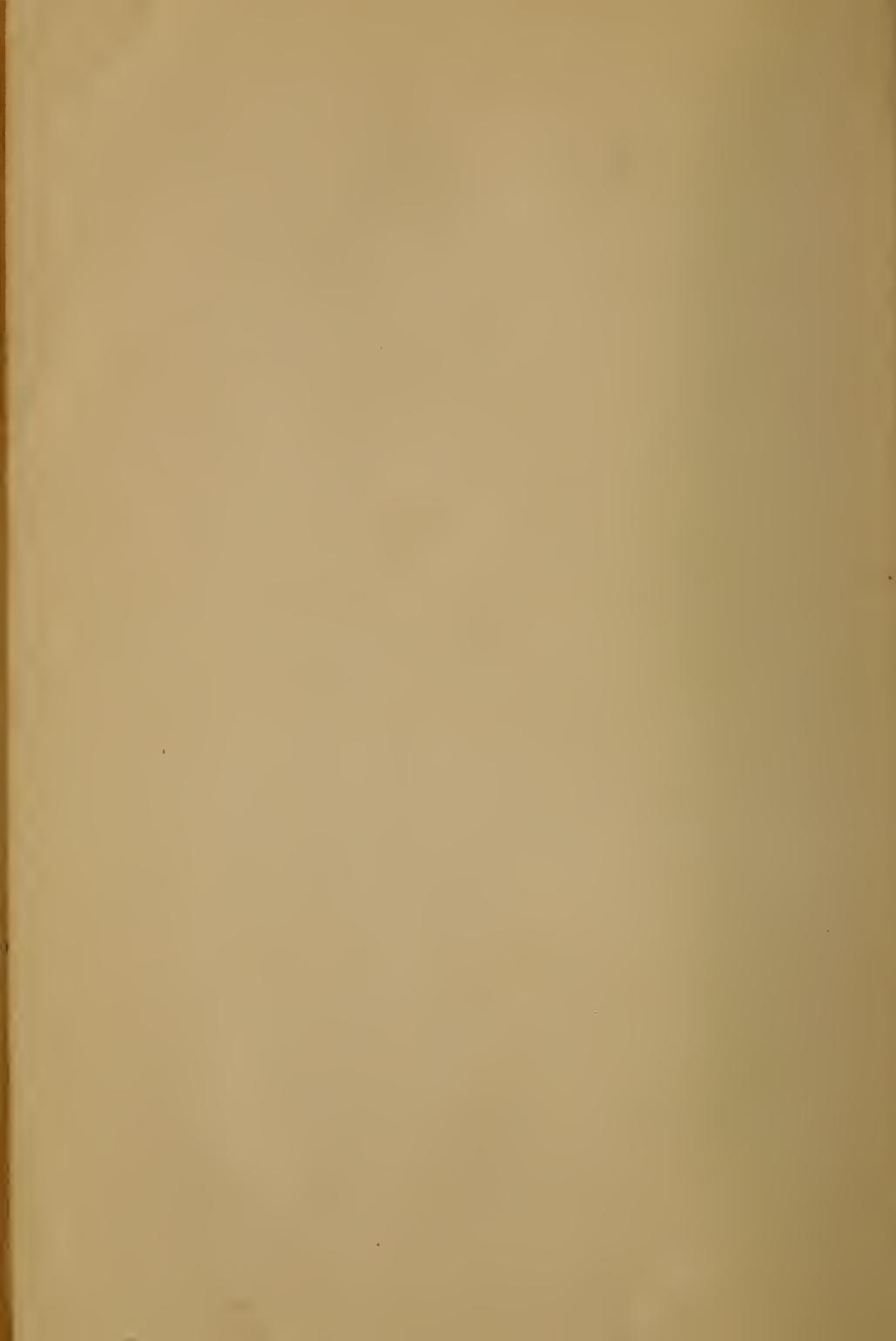
ORT	Gesamtzahl der Zellen		Deutsche Abteilung		Belgische Abteilung	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
1. Nivelles	16	117	—	—	16	117
2. Charleroi.	22	108	—	55	22	53
3. Lüttich	15	48	—	—	15	48
4. Verviers	37	264	—	104	37	160
5. Huy	18	42	1	14	17	28
6. Marche	—	5	—	—	—	5
7. Neufchâteau	9	27	2	20	7	27
8. Namur.	24	104	20	77	4	7
9. Dinant.	9	38	2	25	7	13
Summe I:	150	753	25	295	125	458

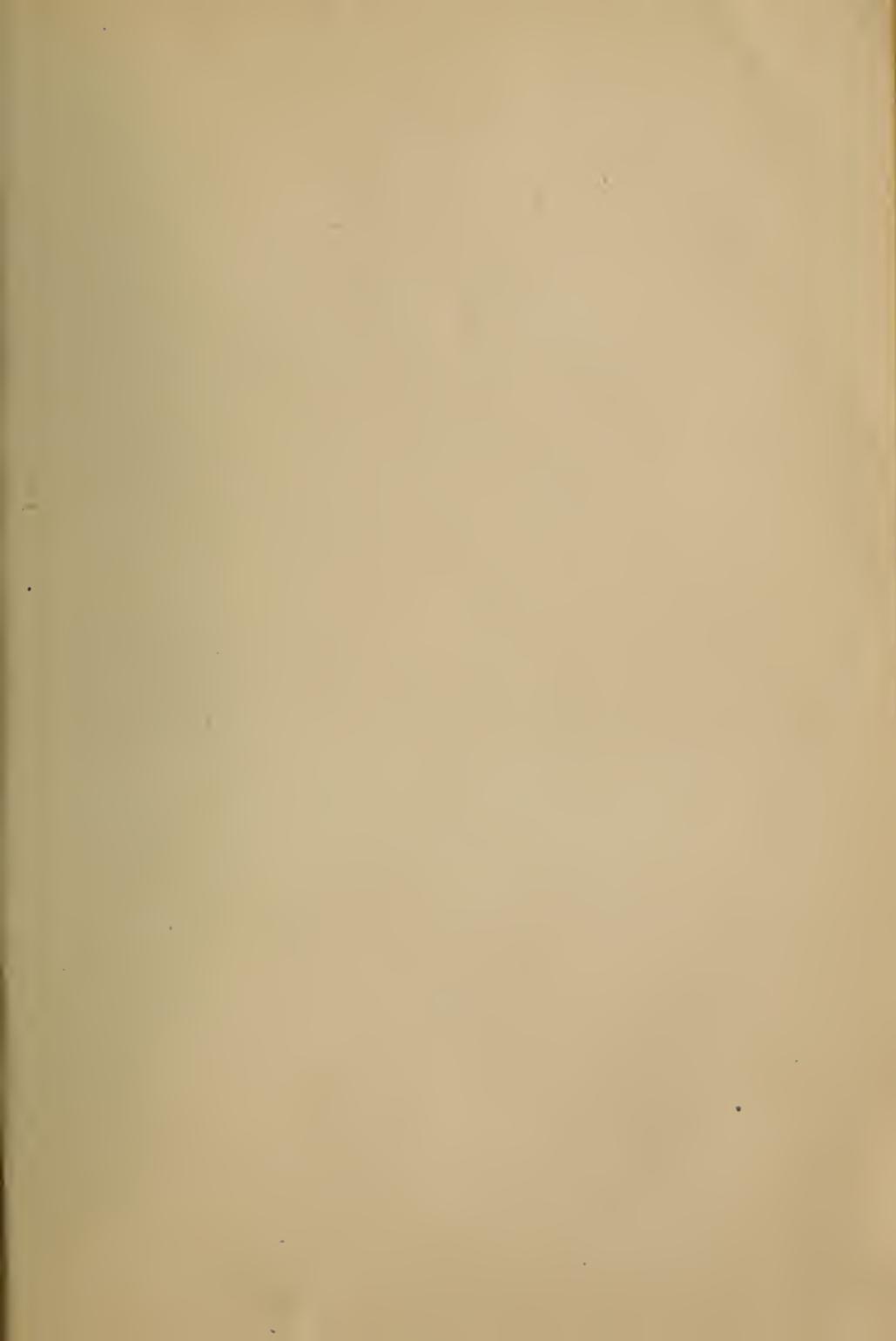
II. Etappengebiet.

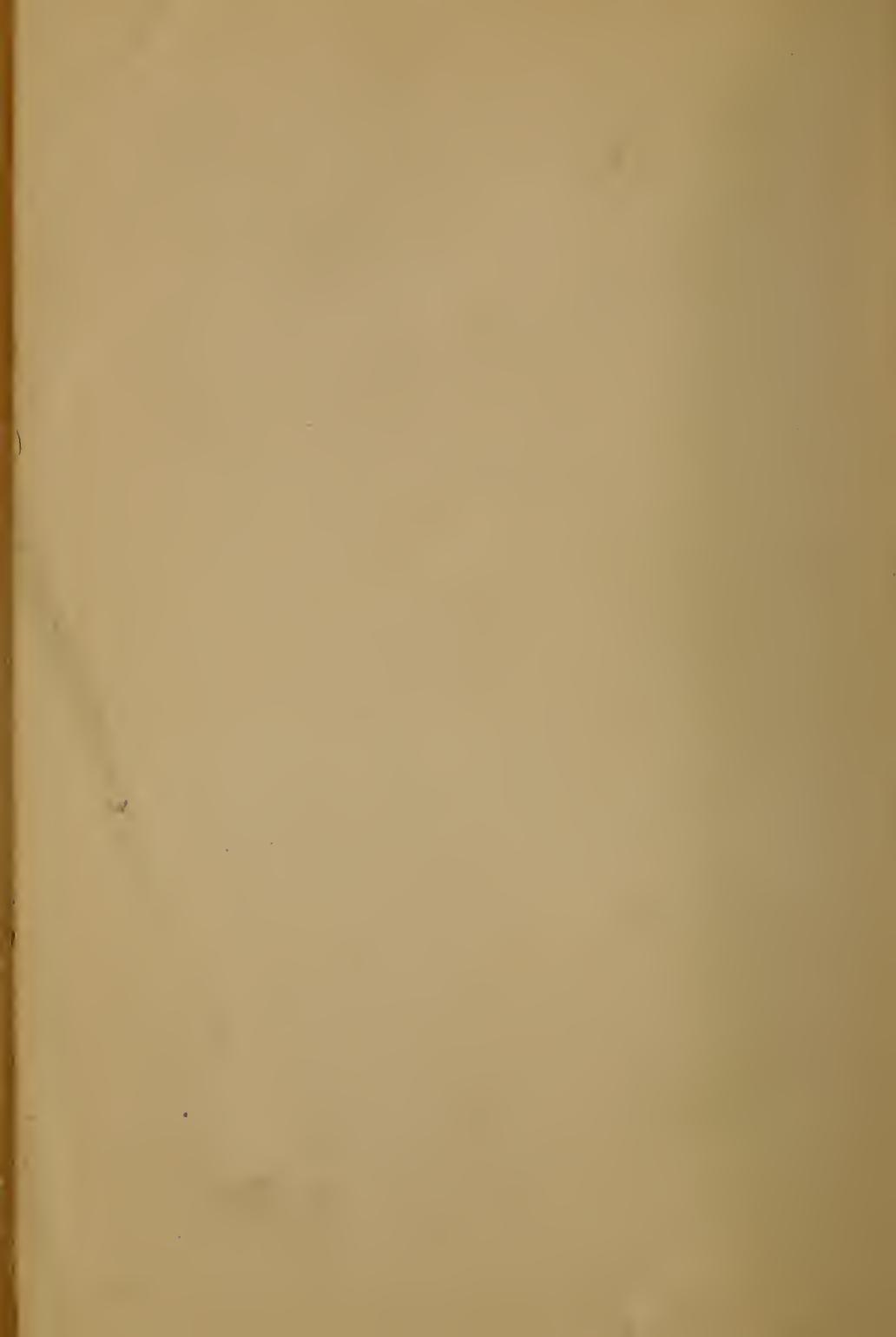
10. Mons	29	61	—	—	29	61
11. Tournai	34	189	23	139	11	50
12. Arel	4	9	—	—	4	9
Summe II:	67	259	23	139	44	120
Summe I:	150	753	25	295	130	458
Gesamtzahl:	217	1012	48	434	174	578

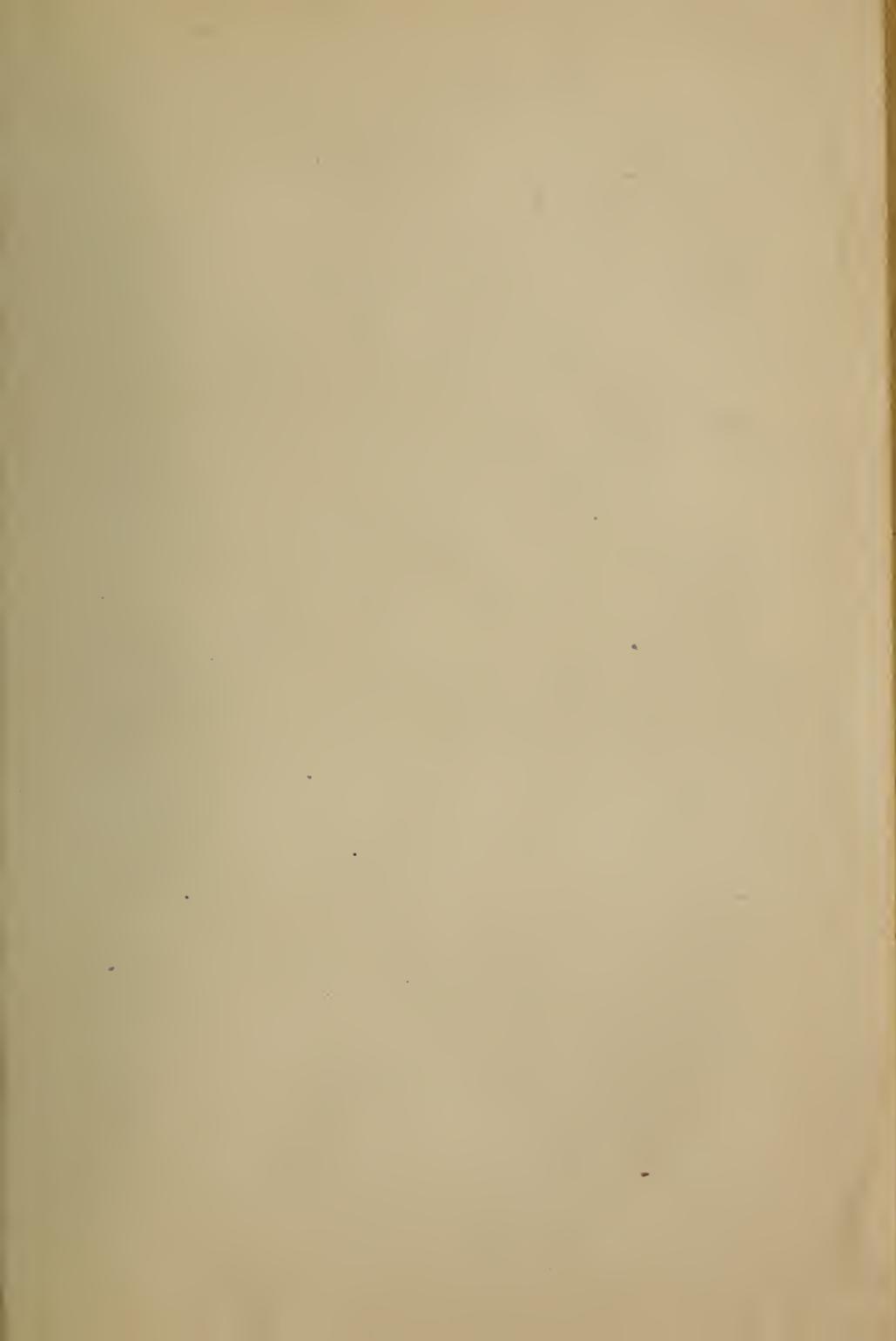


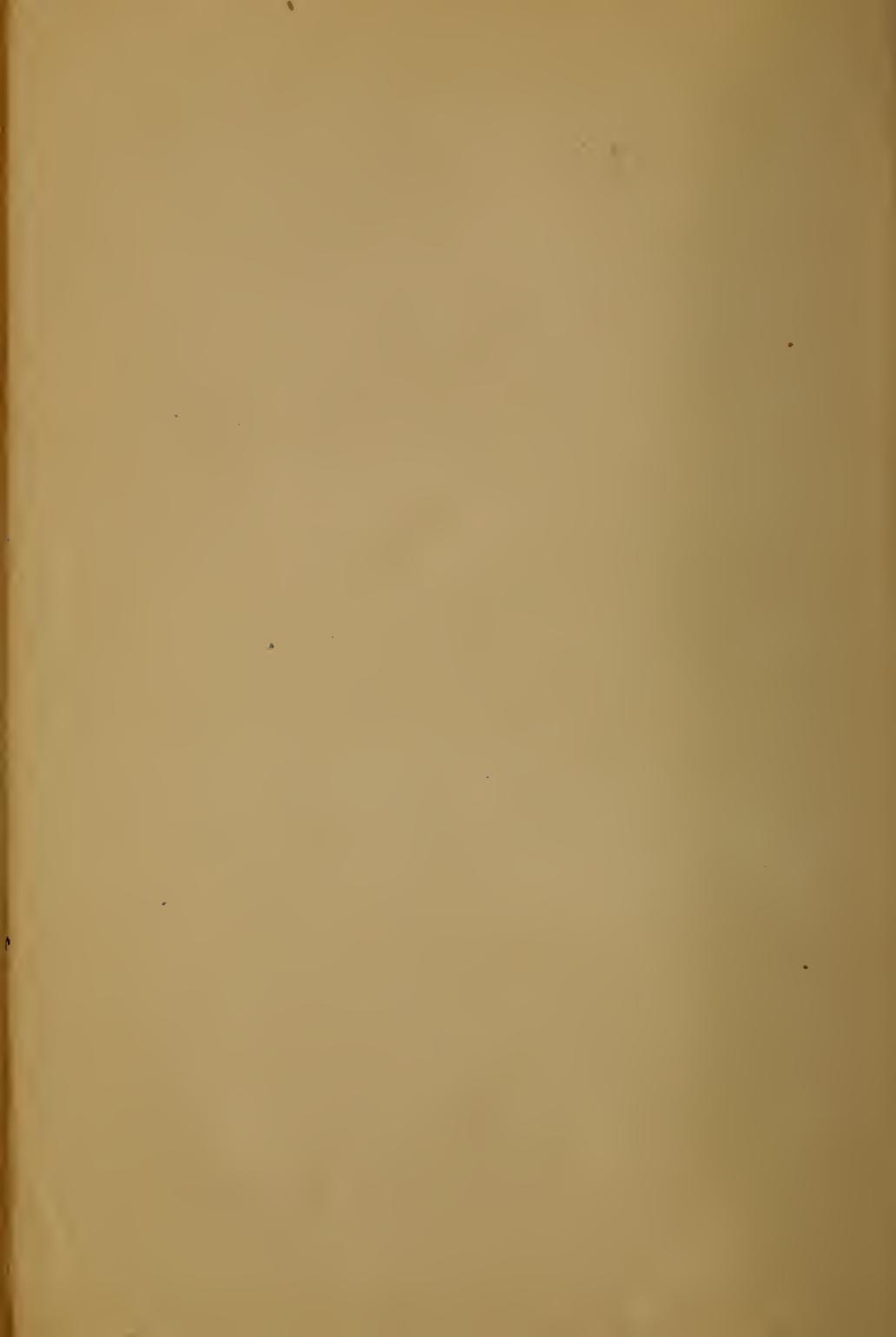












BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY



3 1197 21207 2232

